

RELECTIO
Karolingische Perspektiven
Perspectives carolingiennes
Carolingian Perspectives

Herausgegeben von
Philippe Depreux, Stefan Esders, Steffen Patzold
und Helmut Reimitz

Band 8



JAN THORBECKE VERLAG

Franziska Quaas

Zwischen Tradition und Innovation

Formelhaftes Schreiben in Privaturkunden und
formulae des Ostfränkischen Reiches



JAN THORBECKE VERLAG

Die vorliegende Dissertation entstand im Rahmen des Projektes „Formulae – Litterae – Chartae. Neuedition der frühmittelalterlichen *formulae* inklusive der Erschließung von frühmittelalterlichen Briefen und Urkunden im Abendland (c. 500–1000)“ der Akademie der Wissenschaften in Hamburg; sie wurde im Mai 2020 an der Universität Hamburg angenommen. Für den Druck wurde die Dissertation erheblich gekürzt und entsprechend überarbeitet.

Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern

kundenservice@verlagsgruppe-patmos.de

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus dem Utrecht-Psalter, Universitätsbibliothek Utrecht, Ms. 32, fol 90v

Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-2808-5

Inhalt

Vorwort	9
I Einführung	11
1. Einleitung.....	11
1.1. Perspektiven der Forschung.....	11
1.2. Forschungsziele.....	20
1.3. Eingrenzung des untersuchten Materials.....	23
1.4. Zum Aufbau der Arbeit.....	25
1.5. Vorbemerkung zu den verwendeten Begrifflichkeiten.....	27
2. Überlieferungs- und Editionssituation.....	29
2.1. Überblick über die geographische und zeitliche Verteilung der Urkundenüberlieferung.....	30
2.2. Zur inhaltlichen Aussagekraft der quantitativen und zeitlichen Verteilung der Urkunden und ihren Grenzen.....	34
2.3. Original, Traditionsbuch, Fragment – Überblick über die handschriftliche Überlieferung der Urkunden.....	38
2.4. Die Auswirkungen der Art der Überlieferung auf die Erforschung des formelhaften Schreibens.....	48
2.5. Editionssituation.....	54
3. Methodik.....	56
3.1. Vorüberlegungen: Dimensionen formelhaften Schreibens in frühmittelalterlichen Urkunden und <i>formulae</i>	56
3.2. Die Methodik, ihre Chancen und ihre Grenzen.....	59
II Systematischer Teil: Formelhaftes Schreiben in Privaturkunden und formulae im Ostfränkischen Reich	75
1. Grundlagen.....	75
1.1. Die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften und Urkunden.....	75
1.1.1. Schenkungen.....	76
1.1.2. Prekarien und Prestarien.....	85
1.1.3. Tausch und Kauf.....	91
1.2. Statistische Verteilung von Schenkungen, Prekarien, Prestarien sowie Kauf- und Tauschgeschäften in der urkundlichen Überlieferung.....	95
2. Formelhaftes Schreiben in Urkunden und <i>formulae</i>	108
2.1. Zur Formulierung ausgewählter innerer Merkmale.....	108
2.1.1. <i>Invocatio</i>	108

2.1.2. Inscriptio	111
2.1.3. Arenga	114
2.1.4. Poen- und Stipulationsformel	126
2.2. Diplomatie der Urkunden	137
2.2.1. Grundbestandteile des Formulars	137
2.2.2. Verwendete Typen von Formeln	141
2.2.3. Varianten der Zusammensetzung	146
2.2.4. Die Formulierung der Urkundentexte	155
2.2.4.1. Größere Übereinstimmungen innerhalb der urkundlichen Überlieferung	156
2.2.4.2. Teilentsprechungen innerhalb der urkundlichen Überlieferung	164
2.2.4.3. Anteile der verschiedenen Entsprechungsgrade an der urkundlichen Gesamtüberlieferung	169
2.3. Diplomatie der <i>formulae</i>	171
2.3.1. Die Präsenz von Schenkungen, Prekarien, Prestarien, Tausch- und Kaufgeschäften in Handschriften mit <i>formulae</i>	171
2.3.2. Verwendete Typen von Formeln und Varianten der Zusammensetzung	178
2.3.3. Die Formulierung der Texte der <i>formulae</i>	182
2.3.3.1. Übereinstimmungen zwischen den <i>formulae</i>	182
2.3.3.2. Entsprechungen zwischen Urkunden und <i>formulae</i>	185

III Synthese: Formelhaftes Schreiben zwischen Tradition und Innovation	199
1. Formelhaftes Schreiben im Wandel der Zeit	199
2. Räumliche Dimension: Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Corpora und die Frage der Identifizierbarkeit von Urkundenlandschaften	204
2.1. Gab es eine alemannische Urkundenlandschaft und „erratische Blöcke am Nordalpenrand“?	206
2.2. Die Frage der Identifizierbarkeit bayerischer Urkundenlandschaften	211
3. Personelle Kontakte als mögliche Einflussfaktoren hinsichtlich des Austauschs von Formulierungspraktiken	217
3.1. Mögliche Wechselbeziehungen zwischen bayerischen Privaturkunden und agilolfingischen Herzogsurkunden	217
3.2. Die Bedeutung der Kontakte zwischen verschiedenen Institutionen und die Frage der Rekonstruierbarkeit und Relevanz der Mobilität von Urkundenschreibern	221
3.3. Zur Identifizierbarkeit persönlicher Schreibstile von Urkunden- schreibern	230
4. Formelhaftes Schreiben zwischen Konstanz und Varianz	243

4.1. Zur Bedeutung sprachlicher und situativer Routinen sowie der Verbindung rechtlicher, urkundlicher und sakraler Sprache.....	243
4.2. Formelhaftes Schreiben zwischen Tradition und Innovation	247
4.3. Mögliche Rückschlüsse auf die Mechanismen formelhaften Schreibens in urkundlichen Aufzeichnungen.....	249
5. Kreative Anwendungsformen formelhaften Schreibens über die urkundliche Form hinaus	255
5.1. Urkundliches Schreiben zwischen Historiographie und Hagiographie	255
5.2. Abecedarien als Möglichkeit der kreativen Gestaltung urkundlicher Schriftlichkeit	262
6. Das Verhältnis von Urkunden und <i>formulae</i> zueinander.....	266
IV Schlussbetrachtung und Ausblick	275
Anhang.....	285
Überblick über die Handschriftenüberlieferung zitierter <i>formulae</i>.....	287
Quellen- und Literaturverzeichnis	295
Verzeichnis der Abkürzungen.....	295
Quellenverzeichnis.....	298
Handschriften.....	298
Übersicht über verwendete Siglen für Handschriften mit <i>formulae</i>	300
Gedruckte Quellen.....	301
Literaturverzeichnis	306
Register	359
Orts- und Personenregister.....	359
Sachregister.....	363
Stellenregister	367

Vorwort

Dieses Buch stellt die erheblich gekürzte und für den Druck überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, die im Frühjahr 2020 an der Universität Hamburg angenommen wurde; sie entstand im Rahmen des an der Universität Hamburg/Akademie der Wissenschaften in Hamburg angesiedelten Projektes „Formulae – Litterae – Chartae. Neuedition der frühmittelalterlichen formulae inklusive der Erschließung frühmittelalterlicher Briefe und Urkunden im Abendland (c. 500 – 1000)“. Die Erstbetreuung übernahm Prof. Dr. Philippe Depreux, für die Übernahme des Zweitgutachtens habe ich Prof. Dr. Christoph Dartmann und für das Drittgutachten Frau Prof. Dr. Andrea Stieldorf zu danken. Für die hervorragende Begleitung bei der Veröffentlichung danke ich Frau Anita Pomper vom Thorbecke Verlag.

Mein größter und wichtigster Dank gilt meinem Doktorvater, Philippe Depreux. Nicht nur danke ich ihm für die exzellente Betreuung meiner Arbeit, in deren Zuge er mir allen bei einem solchen Unterfangen notwendigen Zuspruch wie auch kritische Anregungen zuteil werden lassen hat, sondern auch und vor allem für seine stetige und umfangreiche Unterstützung in zahllosen Dingen. Ihm wie auch meinen lieben und guten Kollegen und Freunden des Formulae-Projektes, Horst Lößlein, Christoph Walther und Matthew Munson ist es zu verdanken, dass die Arbeit in einem idealen Arbeitsumfeld entstehen konnte. Nicht nur profitierte ich davon, dass ich meine Dissertation parallel zur Arbeit an der Neuedition der frühmittelalterlichen formulae entwickeln und abfassen konnte, sondern auch davon, dass ich meine Theorien, Methoden und Ergebnisse immer wieder diskutieren konnte. Allen Teammitgliedern danke ich für ihre vielfältige und umfangreiche Unterstützung. Es ist mir eine besondere Freude, Teil dieses Teams gewesen sein zu dürfen und die herzliche Arbeitsatmosphäre im Projekt genießen haben zu können. Darüber hinaus möchte ich meinen Doktorbrüdern am Institut, Till Hennings und Jérémy Winandy, insbesondere aber auch Alexander Müller und Mats Homann danken; sie haben nicht nur die Freuden und Leiden der Promotionsphase mit mir geteilt, sondern meinen Arbeitsalltag mit zahllosen wunderbaren und unterhaltenden Gesprächen bereichert. Insgesamt hätte ich mir für meine Promotion keine besseren Ausgangsbedingungen vorstellen können.

Zu guter Letzt gilt es, den wichtigsten Personen in meinem Leben zu danken. Meinen Eltern Detlef und Elke Quaas, die es trotz aller Schicksalsschläge stets vermocht haben, mir zugleich Wurzeln und Flügel zu verleihen, sowie meiner Schwester Vanessa Quaas, die immer meine große Heldin sein wird, möchte ich dabei ebenso danken wie meinem geliebten Ehemann Jan-Malte Döring-Quaas, der meinen Lebensweg bedingungs- und grenzenlos unterstützt und für meine zwischen Hamburg, Hannover und München entstandene Dissertation stets bereit war, viele Opfer in Kauf zu nehmen. Auch möchte ich ihm dafür danken, dass er mich immer wieder inspiriert und sich für meine Themen derart begeistern kann, dass wir stundenlang darüber diskutieren

können – er war bereit, mehr über das Schreiben frühmittelalterlicher Urkunden zu erfahren, als er sich als Neuzeithistoriker zuvor je hätte erträumen können. Ihm wie auch meiner Familie sei diese Arbeit daher gewidmet.

Hamburg und Marburg, im Sommer 2024

I Einführung

1. Einleitung

1.1. Perspektiven der Forschung

Als im Jahre 1879 die Historische Kommission der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften eine Preisaufgabe zur Erforschung der „Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts“ ausschrieb, äußerte sich der an diesem Wettbewerb mit einer Schrift teilnehmende Einsiedler Stiftsbibliothekar Gabriel MEIER hierzu wie folgt:

„Dennoch wissen wir noch viel zu wenig. Was gäben wir nicht darum, könnten wir uns um tausend Jahr zurückversetzen, nur einen Tag lang, um mit eigenen Augen und Ohren zu sehen und zu hören, wie sie lehrten und lernten, Verse schmiedeten und Ostern berechneten, welches ihr Stundenplan war und ihr Unterrichtsapparat! Hätte doch Ekkehart IV. statt so unendlich viele Verse uns eine Darstellung der Unterrichtsmethode auf einem einzigen Blatte gegeben, oder könnten wir nur während einer einzigen Schulstunde sie belauschen, wir erhielten mehr Aufschluss über das Unterrichtswesen, als uns Hunderte von Handschriften und Urkunden zu geben vermögen, die ein tausendjähriges Alter haben, aber nur mechanische Copien älterer Vorlagen oder geistlose Formeln sind“¹

Diese am Ende nicht zur Erringung des ausgelobten Preises führenden Worte² bedeuteten mehr als eine in ihrem Kern sicher nicht gänzlich ungerechtfertigte Klage über die mit der Erforschung des Bildungswesens frühmittelalterlicher Klöster verbundenen Schwierigkeiten. Denn nicht nur bestritt Meier hiermit die Möglichkeit, mithilfe einer Untersuchung von Urkunden nähere Erkenntnisse über klösterliche Formen des Unterrichts und der Vermittlung von Bildung zu erzielen, vielmehr stellte er den Quellenwert von Urkunden sogar ganz grundsätzlich infrage. Diese Einschätzung repräsentierte dabei seinerzeit alles andere als eine abseitige Forschungsposition. Denn nicht selten wurden Urkunden und die ihnen inhärente formelhafte Sprache eher als ein Mangel denn als ein Träger von Erkenntnispotentialen wahrgenommen und der Quellenwert von Urkunden allenfalls auf ihre Inhalte, die sich für die Beantwortung landeskundlicher und wirtschaftshistorischer Fragestellungen ausschöpfen lie-

1 MEIER: Schule von St. Gallen, S. 126.

2 Vgl. die Bemerkungen von MEIER in Ebd., S. 35 f.

ßen, reduziert³. Entsprechend wurden Urkundenformeln wiederholt lediglich als leere, stereotype und bedeutungslose Objekte⁴, die sich, dem „Gesetz der Trägheit“⁵ folgend, über mehrere Jahrhunderte hinweg erhielten, beurteilt; diese Position ist dabei bis in die gegenwärtige Forschung hinein weit verbreitet⁶.

Die vermeintlich homogene Ausgestaltung der formelhaften Sprache mittelalterlicher Urkunden wurde in der älteren Forschung dabei im Wesentlichen auf zwei Hypothesen zurückgeführt.

Zum einen wurde die „Zunft der Urkundenschreiber“ selbst für dieses Phänomen verantwortlich gemacht; als „conservativste“ unter den „Mächten der Rechtsgeschichte“ schrieben die Schreiber von Urkunden dieser Vorstellung zufolge „althergebrachte Formeln trotz der Wandlungen des Rechtes“ mit ungebrochener „Beharrlichkeit“ nieder⁷. Da das Urkundenwesen der früheren Forschung zufolge mehr oder weniger unverändert von den Römern übernommen worden sei, seien die sowohl mit der lateinischen Sprache als auch mit den rechtlichen Verhältnissen nur in eingeschränktem Maße vertrauten Schreiber vor einige Herausforderungen gestellt worden⁸. Ihren äußeren Ausdruck habe diese Unfähigkeit der Urkundenschreiber darin gefunden, dass sie noch aus dem römischen Rechts- und Urkundenwesen stammende Formeln nicht an neue juristische Gegebenheiten ihrer eigenen Zeit anpassten⁹. Entsprechend seien die auf diese Weise „starr und leblos“¹⁰ oder „inhaltslos gewordenen“¹¹ Formeln, bedingt durch „die Macht des Nachahmungstriebes, der Gewöhnung, der Bequemlichkeit“¹² und eine hartnäckige Persistenz einer gewissen Art von „Amtsschimmel“¹³, in einer „stumpfen Gleichförmigkeit“¹⁴ beständig perpetuiert und „unter geringer Veränderung ihres Wortlauts von Generation zu Generation fortgeschleppt“¹⁵ worden.

3 So etwa noch bei CZOCK: *Practices of property*, S. 25; vgl. MASS: *Bistum Freising im Mittelalter*, S. 81; vgl. ROPER PEARSON: *Conflicting Loyalties*, S. 33 f.

4 Vgl. BRETHOLZ: *Studien*, S. 31; vgl. ERBEN: *Kaiser- und Königsurkunden*, S. 301 ff.; vgl. GECKS: *Einleitungsformeln*; vgl. GIRY: *Manuel de diplomatique*, S. 537; vgl. GLÖCKNER: *Anfänge des Klosters Weißenburg*, S. 17; vgl. GRANZIN: *Arenga*; vgl. MÜLLER: *Einleitungsformeln*.

5 Vgl. STENGEL: *Immunitäts-Privilegien*, S. 6.

6 Vgl. FUHRMANN: *Urkundenwesen der Erzbischöfe von Köln*, S. 61; vgl. HAUPT: *Sprache frühmittelalterlicher Güterverzeichnisse*, S. 45; vgl. RICHARDSON: *Ars dictaminis*, S. 64; vgl. SCHWINEKÖPER: *Pertinenzformeln*, S. 47; vgl. SONDEREGGER: *Landwirtschaftliche Entwicklung*, S. 43.

7 Vgl. BRUNNER: *Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde*, S. 3; vgl. JOHN: *Formale Beziehungen*, S. 1.

8 Vgl. BRESSLAU: *Urkundenlehre*, S. 229; vgl. SICKEL: *Lehre*, S. 111.

9 So noch bei CLASSEN: *Fortleben und Wandel*, S. 30, S. 32 und S. 41 oder auch bei GROTEN: *Ar-
engen*, S. 53.

10 BOYE: *Poenformeln*, S. 77.

11 HEUBERGER: *Urkundenlehre*, S. 5: „Festhalten am Bestehenden und gedankenlose Nachahmung älterer Vorlagen sorgen häufig für lange Beibehaltung inhaltslos gewordener Formeln.“

12 STEINACKER: *Lehre von den nichtköniglichen (Privat-)Urkunden*, S. 235.

13 Ebd.

14 SCHLOSSER: *Rechts- und Einredevetzichtsformel*, S. 1.

15 BOYE: *Poenformeln*, S. 77.

Zum anderen wurde bereits im 19. Jahrhundert die bis heute wirksame Vorstellung entwickelt, dass die Karolingerzeit durch einen „förmlichen Bürokratismus“¹⁶ geprägt gewesen sei. Im Zentrum dieser Idee stand die Vorstellung, dass die Anfänge des durch bürokratische Organisationsprozesse geprägten modernen preußischen Verwaltungs- und Behördenstaates des 19. Jahrhunderts im Mittelalter zu suchen seien¹⁷. Die hierbei erfolgende Rückprojektion moderner Vorstellungen effizienter Verwaltungsorganisation auf die als zentralisierte und behördenmäßig organisierte Institution imaginierte mittelalterliche Kanzlei¹⁸ besaßen einen entscheidenden und bis heute wirksamen Einfluss auf die in der Forschung entwickelten Hypothesen von den Produktionsabläufen und der Organisation der Arbeitsprozesse rund um die urkundliche Schriftlichkeit und die Beurteilung formelhaften Schreibens in mittelalterlichen Urkunden. Schon da es schließlich vollkommen irrig sei, für ein und dieselbe Art von Rechtsgeschäft ständig neue Urkundentexte zu entwerfen, habe es dieser Vorstellung zufolge angesichts der mit der Zeit hohen Anzahl anfallender Beurkundungsgeschäfte bereits aus Gründen der Arbeitsökonomie und der Effizienz nahegelegen, für die Formulierung von Urkunden auf immer gleiche Muster zurückzugreifen¹⁹. Darüber hinaus sei man in der als wichtigste „Behörde“²⁰ und „zentrale[s] Organ der Reichsregierung“²¹ geltenden und als effektiv organisierte Institution beurteilten „Kanzlei“²² des Herrschers hinsichtlich des Formulars der Urkunden danach bestrebt gewesen, ein möglichst hohes Maß an Homogenität zwischen den einzelnen Dokumenten zu erreichen, weshalb auch Hinweise über die in der jeweiligen „Kanzlei“ für die Gewährleistung der Authentizität von Urkunden vermeintlich notwendigen äußeren und inneren Merkmale aus in Schrift und Diktat zu großen Teilen miteinander übereinstimmenden Stücken zu erkennen seien²³. Nicht ohne Grund definierte daher 1867 Theodor SICKEL das auf einem gezielten Schrift- und Diktatvergleich basierende *discrimen veri ac falsi* als zentrale Aufgabe der

16 Vgl. MÜHLBACHER: Deutsche Geschichte unter den Karolingern, S. 273 Anm. 3.

17 Hierzu, vgl. WIDDER: Kanzler und Kanzleien im Spätmittelalter, S. 15 ff.

18 Vgl. FLECKENSTEIN: Hofkapelle, S. 74 ff.; vgl. HUSCHNER: Ottonische Kanzlei, S. 354 ff.; vgl. HUSCHNER: Transalpine Kommunikation, S. 63 ff.; vgl. KOZIOL: Politics of Memory, S. 37; vgl. MERSIOWSKY: Regierungspraxis und Schriftlichkeit, S. 109 f.; WIDDER: Kanzler und Kanzleien, S. 15 ff.

19 Vgl. SANTIFALLER: Urkundenforschung, S. 30; HACK spricht in diesem Zusammenhang von „bürokratischer Routine“, vgl. HACK: Codex Carolinus, S. 100.

20 Vgl. FICHTENAU: Diplomatiker und Urkundenforscher, S. 45.

21 Vgl. MÜHLBACHER: Deutsche Geschichte, S. 273 Anm. 3.

22 Bereits 1937 hatte Hans Walter KLEWITZ dem Kanzleibegriff lediglich den Status einer Hilfskonstruktion zugestanden; vgl. KLEWITZ: Cancellaria, S. 45. In der gegenwärtigen Forschung herrscht inzwischen weitgehend Konsens über die Problematik des Kanzleibegriffs. Vgl. DUMÉZIL: Chancellerie mérovingienne, S. 473; vgl. EICHLER: Kanzleinotare, S. 31; vgl. GUYOTJEANIN/PYCKE/TOCK: Diplomatique médiévale, S. 223 ff.; vgl. HEIDRICH: Titulatur, S. 75; KÖLZER: Edition der Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen, S. 19; vgl. KOZIOL: Politics of Memory, S. 512; vgl. MERSIOWSKY: Urkunde in der Karolingerzeit, S. 25; vgl. TESSIER: Diplomatique royale française, S. 2.

23 Vgl. KEHR: Urkunden Otto III., S. 80 f.; vgl. KEHR: Schreiber und Diktatoren, S. 93 f.; vgl. SANTIFALLER: Urkundenforschung, S. 35.

Diplomatik²⁴. Diese Position beförderte nicht nur eine weitgehende Fokussierung der Erforschung des formelhaften Schreibens in Urkunden auf diese Aufgabe²⁵ sondern auch eine wiederholt kritisierte Übertragung eher zeitgenössischer Ideen auf die Produktion und Organisation urkundlicher Schriftlichkeit in der Karolingerzeit²⁶. Sowohl die Vorstellung, dass die Formulierung von Urkunden in den Händen von Schreibern gewesen sei, die vermeintlich nur in eingeschränktem Umfang über dafür hinreichende sprachliche und juristische Kompetenzen verfügten, als auch die Annahme, dass in den Zentren der Urkundenproduktion die Zielsetzung verfolgt worden sei, die Urkunden so homogen wie nur möglich auszugestalten, legte für große Teile der Forschung nur eine zulässige Schlussfolgerung nahe, nämlich die, dass für die Formulierung der Urkunden ein Gebrauch musterhafter Formularbeihilfe angenommen werden müsse, welche für die Schreiber „geradezu unentbehrlich“ gewesen sei²⁷. Obwohl dieses Bild einer Abhängigkeit der Urkundenschreiber von der Verfügbarkeit und Verwendbarkeit von Mustertexten, ohne die sie nicht dazu in der Lage gewesen seien, Urkunden zu formulieren, zu Recht als eine Forschungsposition charakterisiert worden ist, die ihre Wurzeln in von der älteren Diplomatik ausgehenden Vorstellungen von den bei der Anfertigung von Urkunden erfolgenden Prozesse hat²⁸, ist bis in die gegenwärtige Forschung hinein die Hypothese, dass im Frühmittelalter für die Anfertigung von Urkunden auf derartige Vorlagen nicht nur grundsätzlich stets zurückgegriffen worden sei²⁹, sondern darüber hinaus die Schreiber zur Formulierung der Urkunden auf diese sogar zwingend angewiesen gewesen seien, verbreitet³⁰.

Die Verbreitung dieser Vorstellung dürfte dabei nicht unwesentlich auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass sich aus dem Frühmittelalter tatsächlich

24 Vgl. SICKEL: *Lehre*, S. 62 f.; hierzu, vgl. BROUSSEAU: *Urkunden Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen*, S. 106 f.; vgl. BRÜHL: *Die diplomatischen Editionsmethoden*, S. 251 f.; vgl. BRÜHL: *Entwicklung*, S. 22 ff.; vgl. BRÜHL: *Herrscherurkunden*, S. 536 f.; vgl. MERSIOWSKY: *Die karolingischen Kanzleien als Problem der Forschung*, S. 505 f.; vgl. MERSIOWSKY: *Carolingian Sovereign Charters*, S. 19; vgl. MERSIOWSKY: *Urkunde in der Karolingerzeit*, S. 25 und S. 29.

25 Die alleinige Ausrichtung der Diplomatik auf diese Aufgabe wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts kritisiert; vgl. FICHTEAU: *Lage der Diplomatik*, S. 5; vgl. GUYOTJEANNIN: *Écrire en chancellerie*, S. 24 f.; vgl. KEHR: *Kanzlei Ludwigs des Kindes*, S. 35; vgl. KÖLZER: *Diplomatik und Urkundenpublikationen*, S. 19 f.; vgl. PITZ: *Papstreskript und Kaiserreskript*, S. 281 f.; vgl. RÜCK: *Fünf Vorlesungen*, S. 245; vgl. WOLFRAM: *Politische Theorie und narrative Elemente*, S. 5 f. und S. 23.

26 Vgl. MERSIOWSKY: *Kanzleien*, S. 504.

27 Vgl. SICKEL: *Lehre*, S. 111; vgl. BRESSLAU: *Urkundenlehre*, S. 229; vgl. SANTIFALLER: *Urkundenforschung*, S. 30; vgl. STENGEL: *Immunitäts-Privilegien*, S. 30 ff. und S. 256 ff.; vgl. STUDEMANN: *Pönformel*, S. 283.

28 Vgl. KELLER: *Hulderweis durch Privilegien*, S. 31; vgl. KELLER: *Privilege in the Public Interaction*, S. 83.

29 Grundsätzlich von einer Benutzung von Formelsammlungen bei der Abfassung von Urkunden als gängigem Brauch ausgehend, vgl. CHAI-ESHOLZ: *The formula servus servorum Dei*, S. 328; vgl. JOHANEK: *Gründung von St. Stephan*, S. 53; vgl. KOCH: *Sprache, Stil und Arbeitstechnik*, S. 51; vgl. SCHWINEKÖPER: *Pertinenzformeln*, S. 27 ff.

30 Vgl. CURTIUS: *Europäische Literatur*, S. 85; vgl. HEATHER: *Literacy and power*, S. 192; vgl. SCHULLER: *Formelbuch und Ars dictandi*, S. 375; vgl. WOOD: *Administration, law and culture*, S. 64.

eine ganze Reihe von Formelsammlungen mit anonymisierten Mustertexten (*formulae*) für Dokumente einer Vielzahl unterschiedlichen rechtlichen Inhalts erhalten hat³¹. Um zu ermitteln, ob diese Formelsammlungen tatsächlich als Vorlagen für die Formulierung von Urkunden Verwendung gefunden haben, wurden bereits in der früheren Forschung erste Vergleiche zwischen den Texten von Urkunden und *formulae* durchgeführt. In diesem Kontext wurde dabei den seither wohl als bekannteste frühmittelalterliche Formelsammlung geltenden „*Formulae Marculfi*“ die größte Aufmerksamkeit zuteil. Hierfür war der in einzelnen Handschriften dieser Formelsammlung enthaltene Prolog ausschlaggebend³², in dem sich ein über siebzigjähriger Mönch namens Marculf als Verfasser des Werkes präsentiert und als dessen Zweck die Einübung der Grundlagen bestimmt³³. Die mögliche Existenz eines fassbaren Autors der Sammlung bestärkte die Hoffnung, diese Formelsammlung einer näheren historischen Einordnung zu unterziehen³⁴ und die Frage zu beantworten, ob die im ersten Band der Formelsammlung enthaltenen Mustertexte für Herrscherurkunden in einer direkten Wechselbeziehung zu echten Urkunden dieser Art stehen könnten. Über die im Prolog überlieferte Widmung an einen Bischof Landerich³⁵, den man u. a. mit Bischof Landerich von Paris (650–657)³⁶ oder Bischof Landerich von Meaux (680-?)³⁷ identifizierte, suchte man dabei auf verschiedenen Wegen nachzuweisen, dass Marculf über einen Auftraggeber einen direkten Zugriff auf die vermeintlich in seiner Sammlung zu Mustertexten verarbeiteten Urkunden gehabt habe; einen solchen Zugriff hätte er dabei entweder als direkter Angehöriger der merowingischen „Reichskanzlei“ gehabt³⁸ oder aber

-
- 31 Wichtigste Edition: MGH *Formulae*. Eine neue hybride Edition der frühmittelalterlichen *formulae* wird derzeit im an der Hamburger Akademie der Wissenschaften angesiedelten Projekt „*Formulae – Litterae – Chartae*. Neuedition der frühmittelalterlichen *formulae* inklusive der Erschließung frühmittelalterlicher Briefe und Urkunden im Abendland (ca. 5000–1000)“ unter der Leitung von Philippe Depreux vorbereitet. Zu diesem Projekt, vgl. <https://www.formulae.uni-hamburg.de/> (letzter Zugriff: 01.10.2022).
- 32 Der Prolog findet sich in Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 2123 (künftig: P₃) fol. 105v–106r und in Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4627 (künftig: P₁₂), fol. 59v–60v.
- 33 Vgl. Form. Marc., praefatio, (MGH *Formulae* S. 37): „Sed ego non pro talibus viris, sed ad exercenda initia puerorum, ut potui, aperte et simpliciter scripsi; cui libet exinde aliqua exemplanda faciat enim“.
- 34 Zur Debatte, vgl. HEIDRICH: Titulatur, S. 171 ff.; vgl. RIO: Legal Practice, S. 81 ff.; vgl. SPROEMBERG: Marculf, S. 77 ff.
- 35 Vgl. P₁₂, fol. 59v; im Unterschied hierzu wird in P₃, fol. 105v ein Bischof namens Aeglidulf im Prolog als Adressat genannt. Zur Möglichkeit, dass Marculf auch den Prolog als Formel verstand, bei der sich verschiedene Namen einsetzen ließen, vgl. PFISTER: Note sur le formulaire, S. 58 f.; vgl. SICKEL: Lehre, S. 112 Anm. 1. Dagegen RIO: Legal Practice, S. 84 f.
- 36 Vgl. MABILLON: *Annales ordinis S. Benedicti*, S. 418; vgl. LEVILLAIN: *Formulaire de Marculf*, S. 21 ff. und S. 74.
- 37 Vgl. BRESSLAU: *Urkundenlehre*, S. 230 f.; vgl. DU PIN: *Nouvelle bibliothèque*, S. 36; vgl. KRUSCH: *Ursprung und Text*, S. 266; vgl. LAUNOY: *Inquisitio in chartam*, S. 26.
- 38 Vgl. JOHN: *Formale Beziehungen*, S. 102 f.; vgl. LEVILLAIN: *Formulaire de Marculf*, S. 76 und S. 88 ff.; vgl. RICHÉ: *Éducation et culture*, S. 286; vgl. RICHÉ: *Enseignement du droit*, S. 9 f.; vgl. RICHÉ: *Formation des scribes*, S. 76; vgl. ZATSCHEK: *Benutzung*, S. 257. Für SPROEMBERG: Marculf, S. 103 und S. 108 muss Bischof Landerich selbst „leitender Stellung der Reichskanzlei“ angehört haben, am ehesten in der eines „Kanzleichefs“, da nur ein solcher den Auftrag für

über Herrscherurkunden, die zugunsten des Klosters, in dem Marculf Mönch gewesen ist, ausgestellt worden sind³⁹. Doch diese vermeintlich als Vorbild für einzelne Formeln in den „*Formulae Marculfi*“ fungierenden Urkunden wurden inzwischen ebenso als Fälschungen erkannt⁴⁰ wie sich auch eine Vielzahl jener merowingischen Herrscherurkunden, von denen man annahm, dass sich in ihnen eine Benutzung der „*Formulae Marculfi*“ bei ihrer Abfassung nachweisen ließe, spätestens mit der Neuedition der Merowingerurkunden als *Spuria* erwiesen haben⁴¹. Doch nicht nur die im Zuge erster Vergleiche zwischen Urkunden und *formulae* beobachteten Schnittmengen zwischen den „*Formulae Marculfi*“ und den merowingischen Herrscherurkunden vermochten es nicht, direkte Wechselbeziehungen zwischen beiden Arten von Aufzeichnungen hinreichend tragfähig nachzuweisen. Auch die bislang beobachteten Überschneidungen in den Formulierungen einiger arnulfingischer Hausmeierurkunden sowie karolingischer Herrscherurkunden, bei denen es sich hauptsächlich um Teilentsprechungen handelt⁴², sind nicht dazu geeignet, den Beweis einer Benutzung der „*Formulae Marculfi*“ für die Abfassung späterer Herrscherurkunden, welchen gerade die frühere Forschung eifrig zu erzielen bestrebt war, zu erbringen. Sehr ähnliche Befunde konnten vor kurzem im Hinblick auf eine andere Formelsammlung, für welche die Möglichkeit der Entdeckung echter, auf ein Abhängigkeitsverhältnis zurückführender Entsprechungen mit Herrscherurkunden in Erwägung gezogen worden ist, erzielt werden. Für die „*Formulae Imperiales*“, eine Formelsammlung, für die schon aufgrund einer nicht konsequent durchgeführten Anonymisierung der *formulae* angenommen worden ist, dass sie mit echten überlieferten und genau datierbaren Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen in Verbindung gebracht werden konnten, wurde nämlich zwar bereits früh vermutet, dass diese Urkunden die eigentliche Vorlage für die Abfassung der Formeln dieser Sammlung gebildet haben können⁴³. Doch konnte Sarah PATT im Rahmen eines näheren Abgleichs der Mustertexte der „*Formulae Imperiales*“ und der überlieferten Urkunden Ludwigs des Frommen zeigen, dass sich die in der älteren Forschung verbreiteten Hypothesen über den Charakter der Sammlung als offiziellem und verbindlichem

die Anlage einer solchen Sammlung wie derjenigen Marculfs mitsamt der Weisung zu einer „Neugestaltung des Formelschatzes“ hätte geben können.

- 39 Zur Klosterzugehörigkeit Marculfs, vgl. BRESSLAU: Urkundenlehre, S. 230 f.; vgl. KRUSCH: Ursprung und Text, S. 241 ff.; vgl. SPROEMBERG: Marculf, S. 77 ff.; vgl. ZEUMER: Formelsammlungen, S. 39 f.
- 40 Vgl. BEYERLE: Formelbuch; vgl. EWIG: Klosterprivilegien, S. 420; vgl. EWIG: Formular von Rebas, S. 463 Anm. 63; vgl. EWIG: Marculfs Formular „De privilegio“; vgl. HEIDRICH: Titulatur, S. 181; vgl. LEVILLAIN: Formulaire de Marculf, S. 21 ff.; vgl. SPROEMBERG: Marculf, S. 79 ff.
- 41 Hierzu, vgl. KÖLZER: Merowingerstudien 1, S. 75 ff. sowie S. 130 ff.
- 42 Vgl. PATT: Studien., S. 27 Anm. 49.
- 43 Vgl. SICKEL: Lehre, S. 118. Eine Bestätigung dieser Beobachtung wurde von PATT: Studien, S. 95 ff. vorgenommen.

Formularbehelf der kaiserlichen Kanzlei⁴⁴ nicht aufrecht erhalten lassen⁴⁵. Die sich überwiegend auf Teil- und Mischentsprechungen beschränkenden Übereinstimmungen in den Formulierungen der Urkunden Ludwigs des Frommen mit Texten der „*Formulae Imperiales*“ spiegelten demnach zwar sehr wohl „gängiges Urkundendiktat der Kanzlei Ludwigs des Frommen“⁴⁶, allerdings könne die Sammlung nur den Charakter einer „Art Konzeptheft“⁴⁷ persönlicher Natur gehabt haben.

Während im Zuge der zwischen Herrscherurkunden und ausgewählten Formelsammlungen unternommenen Vergleiche somit keine belastbaren Hinweise auf eine Verwendung der Texte dieser Sammlungen für die Abfassung merowingischer und karolingischer Herrscherurkunden erzielt werden konnten und damit frühere Vorstellungen über den Charakter von Formelsammlungen als offiziellen „Kanzleibehelfen“ grundsätzlich infrage gestellt worden sind, glaubte 1927 Heinz ZATSCHEK für die Privaturkunden des Ostfränkischen Reichs zu etwas anderen Ergebnissen kommen zu können. In einem Abgleich einer beschränkten Auswahl verschiedener Privaturkunden vornehmlich des Ostfränkischen Reichs mit mehreren frühmittelalterlichen Formelsammlungen gelang es ZATSCHEK, einige Übereinstimmungen im formelhaften Schreiben dieser Urkunden mit den *formulae* zu ermitteln, die er zu einem großen Teil als Indizien dafür beurteilte, dass für die Abfassung von Privaturkunden im Ostfränkischen Reich eine direkte Benutzung von *formulae* nachweisbar sei⁴⁸. Basierend auf dieser Arbeit versuchte 1936 Wilhelm JOHN dabei zu einer noch präziseren Erfassung des genauen Verhältnisses von Urkunden und *formulae* zu gelangen; hierbei beabsichtigte JOHN eine über die bloße Feststellung von Übereinstimmungen im Formular hinausgehende Analyse, in welcher „das genetische Verhältnis, die Art der gegenseitigen Abhängigkeit“ und der „Grad der Verwandtschaft“ bestimmt werden sollte, durchzuführen, wobei er versuchte, in Anlehnung an Vorstellungen der LACHMANN'SCHEN Editionsphilologie „Urformen“ von Formularen mitsamt verschiedener Abstufungen und Hierarchien von Zwischengliedern zu ermitteln⁴⁹. Obwohl JOHN dabei einige der Ergebnisse von Heinz ZATSCHEK modifizierte und darauf hinwies, dass mehrere Textverwandtschaften zwischen Urkunden und *formulae* von diesem zu voreilig als Beweise für eine Abhängigkeit der Urkunden von den Mustertexten beurteilt worden seien⁵⁰, glaubte auch Wilhelm JOHN den Nachweis erbringen zu können, dass sich eine Abhängigkeit der Urkunden von den Texten der *formulae* manifestiere.

44 Vgl. BOSHOFF: Ludwig der Fromme, S. 106 f.; vgl. DICKAU: Studien zur Kanzlei, S. 119; vgl. FLECKENSTEIN: Hofkapelle 1, S. 82; vgl. GIRY: Manuel de diplomatique, S. 485; vgl. STENGEL: Immunitäts-Privilegien, S. 27.

45 Vgl. PATT: Studien.

46 Vgl. PATT: Studien.

47 Vgl. Ebd., S. 190.

48 Vgl. ZATSCHEK: Benutzung.

49 Vgl. JOHN: Formale Beziehungen, S. 5.

50 Vgl. Ebd., S. 2 f.

Mit den Ergebnissen, die die frühere Forschung im Rahmen erster punktueller Textvergleiche zwischen Urkunden und *formulae* erzielt hat, sind gleich auf mehreren Ebenen einige Probleme verbunden.

Dass sich eine Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Urkunden und *formulae* zueinander tatsächlich nicht so leicht erzielen lässt, wie einst vermutet worden war, ist spätestens seit der intensiven Analyse der handschriftlichen Überlieferung frühmittelalterlicher Formelsammlungen, die 2009 von Alice Rio vorgenommen worden ist⁵¹, evident. Die Vorstellung, dass es sich bei den Formelsammlungen um kohärente und abgeschlossene Werke handele, die sich unter der korrekten Anwendung der Werkzeuge des Historikers exakt in einen historischen Kontext einordnen und deren funktionale Bestimmung als Formularbehelf sich genau rekonstruieren ließen, ist demnach wesentlich von der Präsentation der *formulae* in der MGH-Edition Karl ZEUMERS geprägt. Konfrontiert mit der Beobachtung, dass einige *formulae* zum Teil in einer Vielzahl gleich mehrerer Handschriften verschiedenen Alters und verschiedener geographischer Provenienz Präsenz aufwiesen, deutete ZEUMER diese Übereinstimmungen als Kennzeichen einer Verwandtschaft dieser eigentlich heterogenen Texte. In Anlehnung an die Methodik der LACHMANN'SCHEN Editionsphilologie bemühte er sich um die Erfüllung der Zielsetzung, aus den vorhandenen Fassungen der verschiedenen Formelsammlungen, die er als durch Fehler der Schreiber beim Kopierprozess vermeintlich kontaminierte Überbleibsel einstmals vorhandener, aber nicht mehr in Reinform überlieferter homogener Urtexte deutete, diese durch gezielte Eingriffe in die Texte und ihre Ordnung zu rekonstruieren und auf diese Weise die nicht überlieferten Urtexte wieder zum Vorschein zu bringen. Statt die möglichen Intentionen der Schreiber bei der Abfassung der Handschriften und deren genaue Entstehungshintergründe ernst zu nehmen und in seine Überlegungen miteinzubeziehen, entschloss sich ZEUMER allerdings dazu, selektiv diejenigen Bestandteile der Handschriften für seine Edition auszuwählen, die seiner Ansicht nach als *formulae* zu klassifizieren seien. Diese Vorgehensweise hatte zur Konsequenz, dass die in der Edition von ZEUMER bereitgestellten Texte, die er rekonstruiert hatte, nichts anderes als „modern creations“ darstellen, die sich jedoch in dieser Form und Ausgestaltung in keiner mittelalterlichen Handschrift wiederfinden lassen⁵².

Dies bedeutet nicht nur, dass einige der bisher vorgenommenen Textvergleiche zwischen Urkunden und *formulae* bereits dahingehend mit gewissen Problemen belastet sind, als Teile davon auf editorischen Konstrukten basierten. Denn auch die diesen Arbeiten zugrunde liegende Vorstellung, dass es sich bei den Formelsammlungen im Allgemeinen und bei den *formulae* im Speziellen um in sich geschlossene, homogene und unveränderliche Werke gehandelt habe, konnte Alice Rio widerlegen; ganz im Gegenteil kennzeichneten sich *formulae* demnach schon aufgrund der Natur ihrer Gattung durch Veränderlichkeit⁵³. Einzelne Formeln oder ganze Formelsammlungen wurden in den

51 Vgl. RIO: Legal Practice.

52 Vgl. BROWN: Lay people and archives, S. 354; vgl. RIO: Legal Practice, S. 63.

53 Vgl. RIO: Legal Practice, S. 64.

sie überliefernden Handschriften zum Teil ganz bewusst mit Kürzungen, Erweiterungen, Modifikationen und Adaptionen versehen und veränderten Reihenfolgen, Neuordnungen, Selektionen und Zusammenstellungen unterworfen; sie bildeten damit keine final fixierten Sammlungen, die, ein für alle Mal kodifiziert, einen abgeschlossenen und unveränderlichen Charakter erhielten, sondern sie stellten jeweils eigene, fluide und heterogene Kompilationen dar, deren wichtigste Eigenschaft ihre Fähigkeit zur Modifikation darstellte⁵⁴.

Anknüpfend an die Äußerungen Warren BROWNS, der die *formulae* als „problembelastete“ oder gar „gefährliche“ Quellengattung einordnete, da sich diese aufgrund der sie kennzeichnenden Anonymisierungen zeitlich und räumlich nur schwer konkreter verorten ließen⁵⁵, gelangte Alice RIO zu der Überzeugung, dass eine Ermittlung einer direkten Wechselbeziehung zwischen Urkunden und *formulae* eine genauere Gewissheit über die historische Kontextualisierung der Mustertexte voraussetzen würde, die allerdings nur in den seltensten Fällen erzielt werden könne. Nicht nur ließe sich nie mit einer für die Annahme einer direkten Wechselbeziehung notwendigen Sicherheit feststellen, ob im jeweiligen Einzelfall *formulae* einen Einfluss auf Urkunden ausübten oder umgekehrt oder ob die beobachteten Übereinstimmungen auf einen oder mehrere verschollene weitere Textzeugen zurückzuführen seien⁵⁶, sondern es sei auch in Zweifel zu ziehen, ob die von ZATSCHEK und JOHN ermittelten Übereinstimmungen überhaupt größere Tragfähigkeit besitzen können⁵⁷. Zwar ließen sich durchaus zahlreiche Koinzidenzen im formelhaften Schreiben in Urkunden und *formulae* feststellen, allerdings handele es sich dabei in den meisten Fällen um Übereinstimmungen, die in den jeweiligen historischen Kontexten auf damals verbreitete und geläufige Wendungen im formelhaften Schreiben, wie beispielsweise im Falle von Bezugnahmen auf biblische oder theologische Allgemeinplätze oder aufgrund der natürlichen sprachlichen Ähnlichkeiten zwischen Dokumenten, die das gleiche Rechtsgeschäft betreffen, zurückzuführen seien und daher keine sicheren Rückschlüsse für die Annahme der Existenz einer direkten Wechselbeziehung zwischen Urkunden und *formulae* ermöglichen würden⁵⁸. Daher sei es möglich, nahezu überall textliche Entsprechungen zu entdecken und diese als vermeintliche Beweise für ein Bestehen direkter Abhängigkeitsverhältnisse zu deklarieren, wenn man es nur darauf anlegte⁵⁹. Aus diesen Gründen könnten Textvergleiche zwischen Urkunden und *formulae*, die die oberste Zielsetzung verfolgten, eine wie auch geartete Wechselbeziehung zwischen den Texten nachzuweisen und ihren genauen Abhängigkeitsgrad zu bestimmen, nur beschränkten Erfolg erzielen⁶⁰.

54 Vgl. RIO: Charters, law codes and formulae, S. 14.

55 Vgl. BROWN: Conflicts, letters, and personal relationships, S. 332; vgl. BROWN: When documents are destroyed or lost, S. 339 f.; vgl. RIO: Charters, law codes and formulae, S. 12.

56 Vgl. RIO: Charters, law codes and formulae, S. 10 f.; vgl. RIO: Legal Practice, S. 29.

57 Vgl. RIO: Legal Practice, S. 29 f.

58 Vgl. Ebd., S. 31.

59 Vgl. Ebd.

60 Vgl. RIO: Legal Practice, S. 28 ff. und S. 65.

1.2. Forschungsziele

Die den früheren Verhältnisbestimmungen zwischen Urkunden und *formulae* zugrunde liegende Annahme, aus den beobachteten textlichen Übereinstimmungen zwischen Urkunden und *formulae* ließen sich direkte Abhängigkeitsbeziehungen zwischen diesen Aufzeichnungen rekonstruieren oder gar stichhaltige Beweise für eine Benutzung von *formulae* und Formelsammlungen für die Formulierung echter Herrscher- oder Privaturkunden gewinnen, lässt sich somit zweifelsohne keineswegs aufrechterhalten. Eine tragfähige Rekonstruktion unmittelbarer Abhängigkeitsbeziehungen zwischen urkundlichen Aufzeichnungen jedweder Art und somit auch zwischen Urkunden und *formulae* erweist sich überlieferungsbedingt als eine nahezu unlösbare Aufgabe. Dass damit aber auch der Sinn der Durchführung systematischer Verhältnisbestimmungen zwischen Urkunden und *formulae* grundsätzlich infrage zu stellen sei, wie dies die grundsätzlichen Bedenken von Alice Rio nahelegen⁶¹, ist jedoch in Zweifel zu ziehen. Denn eine erneute Annäherung an die bislang noch immer ungeklärte Frage des Verhältnisses von Urkunden und *formulae* zueinander erweist sich gleich aus mehreren Gründen als sinnvoll.

Zunächst ist hierbei zu berücksichtigen, dass die in der früheren Forschung vorgenommenen Vergleiche zwischen Urkunden und *formulae* hauptsächlich auf die kaum lösbare Frage der direkten Benutzung der Mustertexte von Formelsammlungen in Urkunden konzentrierten, kaum jedoch grundsätzlich danach fragten, wie genau das formelhafte Schreiben in Urkunden und *formulae* gekennzeichnet gewesen und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sich zwischen ihnen feststellen lassen können. Doch erst eine Berücksichtigung dieser etwas weiter gefassten, bislang jedoch noch keiner umfassenderen Analyse gewidmeten Fragestellung besitzt das Potential, sich einem genaueren Verständnis über das Verhältnis von Urkunden und *formulae* zueinander sowie der Funktion und Bedeutung von Formelsammlungen etwas präziser als zuvor annähern zu können. Eine solche Erweiterung der klassischen Fragestellung trägt dabei der Beobachtung Rechnung, dass formelhaftes Schreiben in urkundlichen Aufzeichnungen jedweder Art durch eine Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren geprägt gewesen ist, die nicht allein auf unmittelbare, zwischen zwei oder mehreren Texten bestehende Wechselbeziehungen reduziert werden können. Nimmt man die Existenz einer Vielfalt von das formelhaftes Schreiben in Urkunden und *formulae* gleichermaßen prägenden Einflüssen ernst, so muss dies nicht nur zu der Erkenntnis führen, dass das Phänomen des formelhaften Schreibens als solches insgesamt wesentlich komplexerer Natur ist, als es auf den ersten Blick scheint, sondern es muss auch bedeuten, dass eine Verhältnisbestimmung von Urkunden und *formulae* nicht mehr primär und ausschließlich eine Beantwortung der Frage zum Ziel haben kann, ob und wie *formulae* für die Abfassung von Urkunden benutzt worden sind. Zu prüfen ist nicht nur die Frage nach der Existenz und den möglichen Ursachen für textliche Entsprechungen, sondern auch die Ermittlung der Gründe, weshalb

61 Vgl. Rio: *Legal Practice*, S. 29 ff. und S. 33.

und auf welche Weise sich formelhaftes Schreiben vielleicht auch unterschied; darüber hinaus muss nicht nur der Frage nachgegangen werden, ob es überhaupt feste Vorstellungen über die formale Gestaltung gegeben hat, die das Schreiben von Urkunden oder von *formulae* eindeutig geprägt haben, sondern es muss auch geprüft werden, inwiefern diese kohärent oder heterogen waren und inwiefern sie einander gegenseitig beeinflussten. Hierbei gilt es auch, Konstanz und Wandel dieser Charakteristika in ihrer Abhängigkeit von örtlichen und zeitlichen Bedingungen unter die Lupe zu nehmen.

Bei der Bearbeitung dieser Fragestellung stellt sich dabei in gewisser Hinsicht eine doppelte Aufgabe: Denn eine so ausgerichtete Verhältnisbestimmung zwischen Urkunden und *formulae* setzt die Herstellung einer genauen Analyse des formelhaften Schreibens und somit der Diplomatik der Aufzeichnungen der verschiedenen miteinander verglichenen Corpora voraus. Ein besseres Verständnis darüber, welchen Anteil die zahlreichen verschiedenen das formelhafte Schreiben in Urkunden und *formulae* bestimmenden Einflüsse jeweils an der konkreten Ausgestaltung urkundlicher Schriftlichkeit trugen und auf welche Weise sie miteinander interagierten, lässt sich nur dann erzielen, wenn ein möglichst präzises Bild über die Art der Auswahl und Ausgestaltung der einzelnen formelhaften Elemente gewonnen wird⁶². Da der Beschränkung der diplomatischen Analyse auf einzelne Corpora stets die Gefahr inhärent ist, dass vorschnell bestimmte Aspekte des Urkundendiktats als charakteristisch für diesen Urkundenfonds verstanden werden, die eigentlich als „höchst ‚generelles‘ Diktat“ zu deklarieren seien⁶³, ist ein anderer Zugriff zu wählen. Um daher identifizieren zu können, welche Formulierungspraktiken sich auf einen universellen und welche sich auf einen spezifischen Formelschatz zurückführen lassen, ist die Verfolgung eines mehr als nur einen einzelnen Urkundenfonds oder eine einzelne Formelsammlung berücksichtigenden komparativen Ansatzes erforderlich, in dessen Rahmen eine präzise Systematisierung von allgemein verbreiteten Erscheinungsformen formelhaften Schreibens und solchen, welche spezifisch für eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Skriptorium gewesen ist, erfolgt⁶⁴. Je umfangreicher dabei die Quellenbasis ausfällt und je genauer die einzelnen Aspekte des formelhaften Schreibens analysiert werden, desto präziser lassen sich dabei Urteile darüber treffen, ob einzelne Erscheinungsformen des formelhaften Schreibens wie beispielsweise bestimmte Formulierungen auf universell verbreitete Traditionen zurückgeführt oder stattdessen als für eine bestimmte Zeit, eine Region, ein bestimmtes Zentrum der Urkundenproduktion oder aber gar für einen bestimmten Schreiber charakteristisch oder gar exklusiv betrachtet werden können⁶⁵. Eine solch genaue Untersuchung der diplomatischen Eigenschaften einer breitere Quellengrund-

62 Ähnlich, vgl. MONJOUR: *Scriptologie*, S. 150; vgl. RENAULT: *Scribal Activity*, S. 427 f.

63 Vgl. Ebd., S. 14 f.

64 Ähnlich, vgl. HOLTUS/METZELIN/SCHMITT: *Lexikon der Romanischen Linguistik II*, 2, S. 198; vgl. MONJOUR: *Scriptologie*, S. 150; vgl. RENAULT: *Scribal Activity*, S. 427 f.; vgl. STENGEL: *Immunitäts-Privilegien*, S. 7.

65 Ähnlich, vgl. FALKOWSKI: *Studien*, S. 3; vgl. FICHTENAU: *Rhetorische Elemente*, S. 39; vgl. GHIGNOLI: *Koinè, influenza, importazioni*, S. 103 ff.; vgl. ROSSIGNOL: *Text and Context*, S. 19; vgl.

lage, für welche aufgrund technologischer Entwicklungen deutlich günstigere Voraussetzungen bestehen als noch zu Zeiten des 19. oder frühen 20. Jahrhunderts, ermöglicht es genauer als zuvor einzuschätzen, ob den beobachteten Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Aufzeichnungen eine größere Signifikanz zugemessen werden kann oder nicht. Mit der Bearbeitung eines solchen Unterfangens wird dabei zugleich der schon lange als Problem erkannten Schwierigkeit der Beschränkung diplomatischer Analysen auf die Erforschung klösterlicher Diktatraditionen und Schreibusancen einzelner Skriptorien⁶⁶, die bereits Heinrich FICHTEAU als „schulmäßige Begrenzung“ bezeichnet hatte, die die natürlichen Gegebenheiten, bei denen „alles [...] mit allem zusammenhängen“ scheine, verkenne⁶⁷, begegnet und ein erster Beitrag zur Annäherung an die Lösung des schon lange als Desiderat der Forschung beklagten Problems des Fehlens von Vergleichen der Formulierungspraktiken verschiedener Urkundenfonds⁶⁸ miteinander geleistet.

Hinter der Bearbeitung der doppelten Aufgabe der Durchführung einer corpusübergreifenden diplomatischen Analyse frühmittelalterlicher Urkunden und *formulae* sowie einer Bestimmung des Verhältnisses von Urkunden und *formulae* zueinander steht dabei das Bestreben, eine Annäherung an die Lösung des bisher ungelösten Problems der Frage vorzunehmen, wie genau

Tock: L'acte privé en France, S. 525 sowie S. 536; vgl. ZIMMERMANN: Protocols et préambules, S. 53.

66 Für einzelne ausgewählte Urkundenfonds liegt inzwischen eine Vielzahl diplomatischer Studien vor: Vgl. BARAUT: Diplomatar; DIES.: Documents; BARRÉ: Chancellerie épiscopale; BARRÉ: Éléments d'institutionnalité; DERS.: Mémoire et l'écrit; BARTHÉLEMY: Une crise de l'écrit?; BLOK: Diplomatisch onderzoek; BOUGARD: Actes privés; DESPY: Chartes privés de l'abbaye de Stavelot; FLAMMARION: Textes diplomatiques langrois; FUHRMANN: Urkundenwesen der Erzbischöfe von Köln; GALASSO: Caratteri paleografici e diplomatici; GASNAULT: Actes privés de l'abbaye de Saint-Martin de Tours; HECKMANN: Riten rechtlicher Beglaubigung; HOFFMANN: Bücher und Urkunden aus Helmarshausen und Corvey; HONSELMANN: Von der Carta zur Siegelurkunde; JOHANEK: Frühzeit der Siegelurkunde; JUNYENT I SUBIRÀ: Diplomatar de la catedral de Vic; KANOLDT: Freisinger Schenkungsurkunden; LEMARIGNIER: Actes de droit privé de Saint-Bertin; MAGISTRALE: Documentazione privata nei ducati di Spoleto e di Benevento; MANTEGNA: Diritto romano e riti germanici; PAERMENTIER: Diplomata Belgica; DIES.: Dictamen de la chancellerie comtale de Flandre et de Hainault; STAAB: Diplomatiek der Weißenburger Traditionen; STRATMANN: Königs- und Privaturkunden; Tock: Auteur or impétrant?; WEIDEMANN: Geschichte des Bistums Le Mans; ZIELINSKI: Studien.

Der Menge dieser Studien zum Trotz wird noch immer die Erforschung der Schreibusancen der überlieferten Urkunden einzelner Skriptorien als Forschungsdesiderat beklagt. Vgl. BORGOLTE: Kommentar, S. 324 f. und S. 325 Anm. 14; vgl. BRUCKNER: Konzeptwesen, S. 313; vgl. BRUCKNER: Erforschung, S. 12 f.; vgl. JORDAN: „Nichts als Nahrung und Kleidung“, S. 64.

Erst nach Fertigstellung der vorliegenden Arbeit erschien mit Bernhard ZELLER: Diplomatische Studien eine ausführliche Analyse der Diplomatiek der auch in dieser Arbeit behandelten Privaturkunden des Klosters St. Gallen; zahlreiche Aspekte der Diplomatiek der St. Galler Urkunden sind in dieser Studie in aller Ausführlichkeit behandelt worden, so dass hier für die St. Galler Urkunden an vielen Stellen auf die Ergebnisse dieser Arbeit verwiesen werden kann.

67 Vgl. FICHTEAU: Arenga, S. 7.

68 Vgl. REDLICH: Privaturkunden, S. V; vgl. DOLL: Diplomatiek der Weißenburger, S. 440; vgl. ERHART: Rotulus des Valerius, S. 60; vgl. SCHNEIDER: Monastères et scriptoria, S. 21 f.

Urkunden eigentlich geschrieben worden sind. Um die in der gegenwärtigen Diplomatik verbreitete Erforschung des Schreibvorgangs, des Verwendungszusammenhangs, die Aufbewahrung von Urkunden sowie die Rolle, die sie in performativen Akten spielten⁶⁹, kann es dabei ebenso wenig gehen wie um die von Heinrich FICHTEAU und anderen verfolgte Zielsetzung einer dezidierten Rekonstruktion der rhetorischen Bedeutungen und politischen Botschaften einzelner Urkundenformeln⁷⁰. Stattdessen gilt es, so weit wie möglich die Techniken und Praktiken des formelhaften Schreibens, die die Urkundenschreiber bei der Anfertigung und Formulierung von Urkunden verschiedener Art anwandten, freizulegen und zu prüfen, ob diese von ganz bestimmten Vorstellungen über die Ausgestaltung von Urkunden geprägt gewesen sind.

1.3. Eingrenzung des untersuchten Materials

Obwohl die im Zuge einer corpusübergreifenden Analyse des formelhaften Schreibens in frühmittelalterlichen Urkunden und *formulae* erzielten Ergebnisse notwendig umso genauer und präziser ausfallen, je breiter die Quellengrundlage ausfällt, ist es aufgrund der Menge der überlieferten frühmittelalterlichen Urkunden unmöglich, sämtliche dieser Aufzeichnungen miteinander zu vergleichen, weshalb es für die Bearbeitbarkeit der Aufgabe erforderlich ist, die Quellengrundlage der Untersuchung einzugrenzen.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass in einem begrenzten Rahmen nicht zwingend Urkundencorpora miteinander verglichen werden können, die gänzlich verschiedenen Bedingungen der Urkundenproduktion und gänzlich verschiedenen Funktionen unterliegen; eine sowohl Herrscher- als auch Privaturkunden berücksichtigende Analyse erforderte die Berücksichtigung weiterer Fragestellungen, die den Rahmen der Studie überschreiten würden. Da für die Diplomatik der Herrscherurkunden der Merowinger- und Karolingerzeit bereits wichtige Arbeiten vorliegen, im Gegensatz hierzu jedoch keine diplomatischen Studien für eine Vielzahl der überlieferten privaturkundlichen Corpora des Frühmittelalters existieren, erweist es sich als sinnvoll, die Untersuchung auf die Privaturkunden zu beschränken. Eine weitere Möglichkeit der Eingrenzung ergibt sich aus den Vorarbeiten, die von Heinz ZATSCHEK getätigt

69 Analysen dieser Fragestellungen finden sich etwa bei ADAMSKA: Studying Preambles, S. 41 f.; vgl. BARRET: Éléments d'institutionnalité, S. 562 ff.; vgl. BEDOS-REZAK: Diplomatic Sources, S. 314 f.; vgl. CLANCHY: From memory to written record; vgl. DECLERCQ: Between Legal Action and Performance, S. 56 und S. 72 f.; vgl. FOOT: Reading Anglo-Saxon Charters, S. 49 ff.; vgl. GROSS: Visualisierte Gegenseitigkeit, S. 35 ff.; vgl. HEIDECKER: Introduction, S. 1; vgl. JOHANEK: Frühzeit der Siegelurkunde, S. 287 ff.

70 Vgl. FICHTEAU: Arenga, S. 10; vgl. FICHTEAU: Lage der Diplomatik, S. 7 und S. 12; vgl. FICHTEAU: Monarchische Propaganda, S. 19 f.; vgl. WOLFRAM: Politische Theorie, S. 5 f. Ansätze dieser Art verfolgen: GARIPZANOV: Communication of authority; vgl. MERTA: König, Herzog und Urkunden; vgl. MERTA: Politische Theorie; vgl. MERTA: Recht und Propaganda; vgl. WOLFRAM: Diplomatik, Politik und Staatssprache; vgl. WOLFRAM: Intitulatio I; vgl. WOLFRAM: Intitulatio III; vgl. WOLFRAM: Political theory; vgl. ZWIERLEIN: Studien.

worden sind; nicht nur stellte er fest, „daß die urkundlichen Verhältnisse in der ostfränkischen Reichshälfte doch andere waren als im Westen“⁷¹, sondern kam er bei den von ihm durchgeführten Textvergleichen zwischen den Privaturkunden und *formulae* zu dem Ergebnis, dass die westfränkische Privaturkunde „an den Formularen zäher und starrer festgehalten“ habe „als die ostfränkische“⁷²; er führte diese Beobachtung dabei auf die spätere Eingliederung der ostfränkischen Gebiete ins Karolingerreich zurück und vermutete, dass die Abhängigkeit von Vorbildern, je weiter man nach Osten gehe, abnehme⁷³. Diese Beurteilung der ostfränkischen Privaturkunden legt eine Überprüfung dieser Theorie nahe. Doch bei einer genaueren Betrachtung der überlieferten Privaturkunden des Ostfränkischen Reiches zeigte sich, dass in dieser Hinsicht auch innerhalb des östlichen Reichsteils größere Unterschiede zu konstatieren sind. Für die Privaturkunden des sächsischen und westfälischen Raums sowie des Mittel- und Niederrheingebiets ließen sich nämlich gänzlich andere Beobachtungen erzielen als für den Südwesten und den Südosten; da gleichzeitig deutlich wurde, dass die Privaturkunden des nördlicheren Teils des Ostfränkischen Reichs zum Teil große Schnittmengen mit den Urkunden des lothringischen und elsässischen Raumes sowie den westfränkischen Privaturkunden aufweisen, erschien als wenig zielführend, gerade diese Urkunden losgelöst von einer Betrachtung der westlichen Urkunden durchzuführen. Damit ergibt sich eine praktikable Eingrenzung der Analyse auf die überlieferten Privaturkunden des alemannisch-schweizerischen und des bayerisch-österreichischen Raums. Aus der Begrenzung auf dieses Untersuchungsgebiet ergibt sich dabei zugleich eine zeitliche Eingrenzung. Für die untere Grenze des betrachteten Untersuchungszeitraums ergibt sich der Beginn des 8. Jahrhunderts, da die privaturkundliche Überlieferung in dieser Region erst ab diesem Zeitpunkt einsetzt, während sich, bedingt durch einen größeren Wandel des Urkundenwesens im 11. Jahrhundert und das Aufkommen neuer Urkundenformen in dieser Zeit, als obere Grenze des betrachteten Untersuchungszeitraums das Ende des 10. Jahrhunderts festlegen lässt.

Für den Vergleich ostfränkischer Privaturkunden und *formulae* ergeben sich jedoch noch weitere Begrenzungen der Materialgrundlage. Da Formelsammlungen Muster für Briefe und Urkunden enthalten, welche durch eine geringe Überlieferungschance gekennzeichnet sind, weisen sie in inhaltlicher Hinsicht ein wesentlich breiteres Spektrum an Urkundentypen auf als die überlieferten Privaturkunden, deren Rechtsinhalte sich häufig lediglich auf Schenkungen an Kirchen, Klöster und Bistümer beschränken, weshalb Formelsammlungen einen wesentlich breiteren Horizont frühmittelalterlicher Schriftlichkeit freilegen als es die überlieferten Urkunden vermögen⁷⁴. Obwohl gerade diese zentrale

71 ZATSCHKE: Benutzung, S. 168.

72 Ebd., S. 264.

73 Ebd.

74 Vgl. BERGMANN: Verlorene Urkunden, S. 3; vgl. BROWN: Conflicts, letters and personal relationships, S. 330; vgl. BROWN: Die karolingischen Formelsammlungen – warum existieren sie?, S. 95; vgl. BROWN: Lay people and archives, S. 339; vgl. CLASSEN: Fortleben und Wandel, S. 32 f.; vgl. PATT: Studien, S. 20; vgl. RIO: Legal Practice, S. 25.

Eigenschaft der Formelsammlungen für ihren hohen Quellenwert von essenzieller Relevanz ist, bedeutet sie für die Durchführung von Textvergleichen bei Urkunden und *formulae*, dass nicht alle der in Handschriften mit *formulae* enthaltenen Mustertexte in die Untersuchung miteinbezogen werden können, sondern eine Auswahl von *formulae* getroffen werden muss, die sich hinreichend sinnvoll mit den Urkunden vergleichen lassen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ausschließlich solche *formulae* für eine nähere Untersuchung auszuwählen sind, die wie fast sämtliche der überlieferten Privaturkunden Übertragungen zugunsten geistlicher Empfängerinstitutionen betreffen. Denn die in den Formelsammlungen enthaltenen *formulae* für Schenkungen, Prekarien, Prestarien, Kauf- oder Tauschgeschäfte unter Privatleuten lassen sich problemlos mit den Texten der Urkunden zugunsten von geistlichen Empfängerinstitutionen vergleichen; über diesen Vergleich ist es darüber hinaus möglich, zu prüfen, ob zwischen gleiche oder ähnliche Rechtsgeschäfte betreffenden Urkunden geistlicher oder weltlicher Empfänger Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bestanden.

1.4. Zum Aufbau der Arbeit

Im Rahmen einer corpusübergreifenden Studie werden Aufzeichnungen miteinander verglichen, die nicht nur aus verschiedenen Zeiten, Räumen und Institutionen stammen, sondern darüber hinaus unterschiedliche handschriftliche Überlieferungshintergründe besitzen. Diese Heterogenität des Materials erfordert eine diese verschiedenen Aspekte berücksichtigende Überprüfung der Frage, ob und inwieweit die verschiedenen der Untersuchung zugrunde gelegten Corpora miteinander verglichen werden können und herauszuarbeiten, welche überlieferungsbedingten Spezifika dieser Fonds möglicherweise Auswirkungen auf Deutung der diplomatischen Befunde haben könnten (Kap. I.2). In einem weiteren Schritt gilt es zu überprüfen, welche verschiedenen Aspekte des formelhaften Schreibens ausfindig zu machen und in die Untersuchung miteinzubeziehen sind (Kap. I.3.1) und auf dieser Grundlage ein methodisches Vorgehen zu entfalten, das eine solche Analyse des formelhaften Schreibens ermöglicht; hierbei gilt es auch, sowohl die Chancen als auch die Grenzen der Methodik zu reflektieren (Kap. I.3.2).

Im Anschluss werden die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften und Urkundenarten, die in der bayerischen und alemannischen Überlieferung erhalten geblieben sind, also im Wesentlichen Schenkungen, Prekarien, Prestarien, Tausch- und Kaufgeschäfte, voneinander differenziert (Kap. II.1.1) und deren statistische Verteilung in der urkundlichen Überlieferung näher unter die Lupe genommen (Kap. II.1.2). Auf dieser Grundlage kann anschließend eine systematische Analyse des formelhaften Schreibens in Privaturkunden und *formulae* im Ostfränkischen Reich erfolgen. Zunächst werden dabei die Formulierungen einzelner ausgewählter Formularbestandteile, also der inneren Merkmale, näher in den Blick genommen (Kap. II.2.1). Im Anschluss daran rücken die verschiedenen Ebenen des formelhaften Schreibens ganzer

Urkundenformulare in den Fokus (Kap. II.2.2). Hierbei werden nicht nur die Grundbestandteile der Urkundenformulare (II.2.2.1), die verwendeten Typen von Formeln (II.2.2.) und die verschiedenen Varianten der Zusammensetzung (II.2.2.3) einer genauen Untersuchung unterzogen, sondern auch die Formulierung der Urkundentexte (II.2.2.4) analysiert. In einem nächsten Schritt wird anschließend an diese Diplomatik der Urkunden die Diplomatik der *formulae* (Kap. II.2.3) näher ergründet. Nach einem Überblick über die Präsenz und den Stellenwert der verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften in den erhaltenen Handschriften mit *formulae* (Kap. II.2.3.1) wird die Zusammensetzung der Texte der *formulae* (Kap. II.2.3.2) sowie deren Formulierung untersucht (Kap. II.2.3.2). Hierbei wird nicht nur nach den Übereinstimmungen zwischen verschiedenen *formulae* gefragt (Kap. II.2.3.3.a), sondern auch geprüft ob und inwiefern sich hinsichtlich der Formulierung der Texte Schnittmengen zwischen Urkunden und *formulae* ausfindig machen lassen (Kap. II.2.3.3.b).

Nach der Durchführung dieser Analysen werden in einem dritten Abschnitt die auf dieser Grundlage erzielten Ergebnisse aus verschiedenen, systematischen Perspektiven zusammengeführt und in größere Kontexte eingeordnet (Teil III). Hierbei wird nicht nur danach gefragt, inwiefern das formelhafte Schreiben in Urkunden und *formulae* zeitlichen Wandlungsprozessen unterlag (Kap. III.1), sondern auch geprüft, ob und inwiefern sich zwischen den betrachteten Aufzeichnungen der Urkundenfonds der verschiedenen Klöster und Bistümer sowie der verschiedenen geographischen Regionen Gemeinsamkeiten und Unterschiede erkennen lassen und ob sich vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse von verschiedenen Urkundenlandschaften sprechen lässt (Kap. III.2). Die in diesem Abschnitt herausgearbeiteten Schnittmengen zwischen den urkundlichen Aufzeichnungen verschiedener Institutionen bilden die Grundlage für eine nähere Betrachtung der personellen Dimension. Dabei ist nicht nur die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, ob die zwischen den Aufzeichnungen verschiedener Institutionen erkennbaren Schnittmengen mit bestimmten Schreibern in Verbindung stehen, die aus verschiedenen Gründen Urkunden für mehrere verschiedene Institutionen erstellten (Kap. III.3.1 und Kap. III.3.2); auch gilt es zu prüfen, ob sich die von einem einzelnen Schreiber stammenden Urkunden hinsichtlich der verschiedenen Ebenen des formelhaften Schreibens ähnlich oder verschieden ausgestaltet worden sind (Kap. III.3.3). Nach Abschluss der Analyse des formelhaften Schreibens in Urkunden und *formulae* ist es möglich, eine Neubewertung formelhaften Schreibens in diesen Aufzeichnungen vorzunehmen, die sich gleich auf mehreren Ebenen im Spannungsfeld zwischen Konstanz und Varianz, Tradition und Innovation bewegt (Kap. III.4.1 und III.4.2). Auf Grundlage dieser Beobachtung lassen sich mögliche Rückschlüsse auf die Beantwortung der Ausgangsfrage ziehen, wie genau Urkunden eigentlich geschrieben und formuliert worden sind (Kap. III.4.3). Hierbei zeigt sich, dass die Schreiber bei der Anfertigung von Urkunden in verschiedener Hinsicht vielfältige Gestaltungsspielräume besaßen, die sogar ganz besonders kreative Ausgestaltungsformen annehmen konnten (Kap. III.4). Da die im Rahmen der Arbeit erzielten Ergebnisse demonstrieren, dass Positionen der früheren Forschung über die Notwendigkeit der Verwendung von Formel-

sammlungen aus mehreren Gründen nicht aufrechterhalten werden können, ist abschließend die Frage des Verhältnisses von Urkunden und *formulae* zu einander erneut zu stellen (Kap. III.5).

Der Darstellbarkeit der Ergebnisse sind im Rahmen analoger Medien sehr enge Grenzen gesetzt. Der den eigentlichen Ausgangspunkt der Studie bildende und die Ergebnisse überhaupt erst ermöglichende diplomatische Vergleich mehrerer tausend Formulierungen einzelner innerer Merkmale sowie ganzer Formulare und die Vielzahl der dabei ermittelten und als signifikant erkannten Übereinstimmungen zwischen verschiedenen Aufzeichnungen lässt sich weder in seiner Vollständigkeit in die Darstellung miteinbeziehen noch überhaupt zur Gänze in gedruckter Form präsentieren. Gleichwohl erfüllt eine solche Analyse formelhaften Schreibens nur dann ihre Funktion, wenn die ermittelten Übereinstimmungen genau nachgewiesen und so transparent wie möglich dargestellt werden. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, dabei jedoch zu vermeiden, dass der Umfang der Studie einen zumutbaren Rahmen überschreitet, werden die für sämtliche betrachtete Urkunden und *formulae* erzielten Ergebnisse in der digitalen Forschungsinfrastruktur des Projektes „Formulae – Litterae – Chartae“⁷⁵ zugänglich gemacht. Die Rezipienten haben dort die Möglichkeit, parallel zum vorliegenden Textband, die Texte sämtlicher besprochener Urkunden und *formulae* einzusehen, die verschiedenen einzelnen Typen von Formeln, ihre Formulierung sowie ihre Kombination miteinander nachzuvollziehen und die hier ermittelten Formulierungsähnlichkeiten einzelner Formeln⁷⁶ sowie der hier ermittelten Teil- und Vollentsprechungen ganzer Urkundentexte⁷⁷ in synchronoptischer Form nachzuprüfen. Diese Synchroptopsen dienen dabei nicht nur der zusätzlichen Illustration des Beschriebenen und dem dokumentarischen Nachweis des Gesagten, sondern auch als Bezugspunkt der einzelnen Abschnitte des Darstellungsteils.

1.5. Vorbemerkung zu den verwendeten Begrifflichkeiten

Obwohl das Phänomen der „Formelhaftigkeit“ in der gegenwärtigen Forschung verschiedenster wissenschaftlicher Disziplinen nicht nur inzwischen längst als „Grundkonstituens der sprachlichen und visuellen Repräsentation von historischem und gegenwärtigem Weltwissen“ sowie als „wesentliches

75 Vgl. <https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/>.

76 Zum Beispiel Arengen; im Folgenden werden die ermittelten Gruppen von Arengen, die ähnliche Formulierung aufweisen, als „Arengengruppen“ bezeichnet; so weisen alle Urkunden, die einer gemeinsamen Arengengruppe zugewiesen werden, eine ähnliche Formulierung der Arenga auf. Genaue Aufschlüsselungen über die Zugehörigkeit von Urkunden und *formulae* zu Arengengruppen finden sich in der digitalen Forschungsinfrastruktur des Formulae-Projektes.

77 Gruppen von Urkunden, die über einen größeren Teil des Formulars hinweg Formulierungsschnittmengen aufweisen, werden im folgenden als „Formen“ bezeichnet. Genaue Aufschlüsselungen über die Zugehörigkeit von Urkunden und *formulae* zu einzelnen Formen finden sich in der digitalen Forschungsinfrastruktur des Formulae-Projektes.

Element der verbalen und nonverbalen Kommunikation“⁷⁸ charakterisiert worden ist, entziehen sich die Begriffe der „Formelhaftigkeit“ und der „Formel“ noch immer einer kohärenten, konkreten sowie allgemein anerkannten, disziplinübergreifenden Definition⁷⁹. Die Ursache für das Fehlen eines allgemein verbindlichen Begriffs von „Formelhaftigkeit“ und „Formel“ liegt dabei primär in der Quantität und Multidimensionalität der in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen als „formelhaft“ verstehbaren Phänomene begründet, die eine Herausforderung für die Entwicklung und Etablierung einer universalen und übergreifenden Definition bedeuten⁸⁰. Diese Komplexität hat zur Konsequenz, dass zwar einerseits eine Vielzahl verschiedenster konkreter Definitionen der Begriffe „Formelhaftigkeit“ und „Formel“ vorliegt, andererseits jedoch zugleich Definitionsversuche, die der Komplexität dieser Begriffe Rechnung zu tragen bestrebt sind, notwendig ein hohes Maß an Unbestimmtheit besitzen, die schnell der Gefahr der Beliebigkeit und geringen wissenschaftlichen Praktikabilität ausgesetzt sind; eine für mehrere Fachdisziplinen gültige Definition der Begriffe lässt sich daher nicht vornehmen.

Als noch problematischer erweist es sich jedoch, wenn innerhalb einer wissenschaftlichen Disziplin ein bestimmter Begriff gebraucht wird, der sich auf verschiedene Referenzen beziehen kann. So erstreckt sich die Bedeutung des Begriffs „Formel“ in der mediävistischen Diplomatik keineswegs allein auf die abstrakte Bezeichnung der inneren Merkmale einer Urkunde im Sinne von Jean MABILLON⁸¹ und Johann Christoph GATTERER⁸². Denn schließlich wird dieser Begriff nicht nur dazu verwendet, auch auf ganz bestimmte Formulierungen eines inneren Merkmals zu beweisen, sondern auch, um Mustertexte der Formelsammlungen zu bezeichnen. Ähnlich wie der Begriff der „Formel“ tritt auch der des „Formulars“ in verschiedenen Verwendungskontexten in Erscheinung. Er dient ebenso der Bezeichnung der Summe der in einem Urkundentext verwendeten inneren Merkmale⁸³ wie auch gelegentlich zur Bezeichnung des Mustertextes⁸⁴ oder der auch der als „Form“ bezeichneten Erscheinung. Hierbei handelt es sich um die abstrakte Summe der in mehreren urkundlichen Aufzeichnungen einzelner oder mehrerer in identischen oder sehr ähnlichen Ausgestaltungen vorhandenen Formulierungen, für die auch von einer „Formverwandtschaft“ oder „Formgleichheit“ gesprochen wird⁸⁵.

78 FILATKINA/KLEINE-ENGL/MÜNCH: Anstelle einer Einleitung, S. 1; vgl. GOTTWALD: Formelhaftigkeit, S. 12.

79 Das Fehlen eines allgemein verbindlichen Formelbegriffs wurde bereits festgestellt. Vgl. BECK: Formel, Sp. 327; vgl. CURSCHMANN: „Nibelungenlied“ und „Nibelungenklage“; vgl. DIETZ: Formel, Sp. 411; vgl. MAGOUN: Oral-formulaic character, S. 446 ff.

80 Vgl. HANAUSKA: Untersuchungen, S. 32.

81 Vgl. MABILLON: De re diplomatica.

82 Vgl. GATTERER: Abriss der Diplomatik, S. 332 ff., bes. S. 343 ff.

83 In dieser Verwendung bei BRUNNER: Rechtsgeschichte, S. 228.

84 In dieser Verwendung bei BRESSLAU: Urkundenlehre II, S. 226 der unter dem Begriff der Form „all diejenigen Aufzeichnungen, die, ohne selbst Urkunde zu sein, d. h. ohne einen rechtlichen Wert zu beanspruchen, als Muster für die Abfassung von Urkunden bestimmt sind“.

85 Vgl. JOHN: Formale Beziehungen, S. 5 f.

Zur Erlangung eines höheren Präzisionsgrades ist es erforderlich, eindeutig festzulegen, in welcher Bedeutung die Begriffe, denen potenziell verschiedene Bedeutungen inhärent sein können, verwendet werden sollen. Zur Bezeichnung der einzelnen Formularbestandteile, der inneren Merkmale, wird daher von „Typen von Formeln“ gesprochen, während der Begriff „Formel“ für die Bezeichnung von Mustertexten vermieden und zur Erhöhung der Verständlichkeit durch die lateinische Bezeichnung *formula* ersetzt wird. Folgerichtig wird der Begriff „Formular“ ausschließlich dazu verwendet, die Summe der in einem Urkundentext verwendeten inneren Merkmale zu bezeichnen. Um auf abstrakter Ebene verschiedene Varianten der Kombination der einzelnen Typen von Formeln miteinander zu bezeichnen, wird von „Konstellationstypen“ oder „Kombinationsvarianten“ gesprochen.

2. Überlieferungs- und Editionssituation

Eine der zentralen Herausforderungen, mit denen sich die Erforschung des formelhaften Schreibens der unter dem zweifelsohne einen „Notbehelf“⁸⁶ repräsentierenden Begriff der „Privaturkunde“ subsumierten urkundlichen Aufzeichnungen des Ostfränkischen Reichs konfrontiert sieht und welche Zweifel an der Durchführbarkeit einer vergleichenden, corpusübergreifenden diplomatischen Untersuchung aufkommen ließ, stellt die nicht ganz unberechtigte Vorstellung dieser Urkunden als einer „völlig ungleichartige[n] Masse“⁸⁷ dar, welche an dem Umstand des weitgehenden Fehlens vergleichender diplomatischer Untersuchungen mehrerer verschiedener Urkundencorpora einen Anteil gehabt haben wird⁸⁸. Wenn sich die ostfränkische Urkundenüberlieferung tatsächlich durch ein hohes Maß an Heterogenität auszeichnete, so besäße dies Auswirkungen auf die Frage der grundsätzlichen Vergleichbarkeit der der Untersuchung zugrundeliegenden Quellenbasis und damit auch der Durchführbarkeit einer corpusübergreifenden Analyse formelhaften Schreibens. Zur Beantwortung der für die Durchführung einer vergleichenden diplomatischen Untersuchung notwendigen Frage, inwiefern die einzelnen verschiedenen für die Untersuchung herangezogenen Urkundencorpora überhaupt miteinander verglichen werden können und inwiefern ihre Heterogenität ein überwindbares Hindernis zum näheren Verständnis formelhaften Schreibens in frühmittelalterlichen Urkunden des Ostfränkischen Reichs darstellen kann, gilt es, ihre geographische, quantitative und zeitliche Verteilung ebenso miteinander zu vergleichen wie ihre handschriftliche Überlieferungssituation. Tatsächlich zeigt sich bei einer näheren Betrachtung dieser verschiedenen Aspekte der

86 REDLICH: Urkundenlehre, S. 20; REDLICH: Privaturkunden, S. VI; die Anwendung des auch als „Verlegenheitslösung der Diplomatie“ (MERSIOWSKY: Urkunde in der Karolingerzeit, S. 278) bezeichneten Begriffs wurde bereits von Friedrich PHILIPPI als „irreführend und bedauerlich“ beurteilt. Vgl. PHILIPPI: Urkundenlehre, S. 157.

87 STEINACKER: Lehre, S. 231; ähnlich auch GOETZ: Proseminar, S. 171.

88 Vgl. MERSIOWSKY: Urkunde in der Karolingerzeit, S. 285.

Überlieferungssituation der Urkunden, dass diese gleich auf mehreren Ebenen alles andere als einen homogenen Quellencorpus repräsentiert.

2.1. Überblick über die geographische und zeitliche Verteilung der Urkundenüberlieferung

Bereits in geographischer Hinsicht erweisen sich die überlieferten Urkundenfonds insofern als „Inseln in einem Raum, der zahlreiche Leerstellen und weiße Flecken aufweist“⁸⁹, als schließlich nicht aus sämtlichen Klöstern und Bistümern und auch nicht aus allen Regionen des Ostfränkischen Reichs urkundliches Material überliefert worden ist. Als noch verhältnismäßig günstig lässt sich die Überlieferungssituation im bayerischen Raum bezeichnen. Denn abgesehen davon, dass der aus 1358 überlieferten Stücken aus der Zeit vom 8. bis zum 10. Jahrhundert bestehende Urkundenbestand des Hochstifts Freising einen der größten ostfränkischen Urkundenfonds überhaupt darstellt, haben sich gleich aus mehreren verschiedenen bayerischen Bistümern und Klöstern Urkundencorpora erhalten. Sie erstrecken sich dabei im Wesentlichen auf die Bistümer Salzburg, Regensburg und Passau sowie die Klöster St. Emmeram, Mondsee und Schäftlarn; aus diesen Institutionen haben sich jedoch im Vergleich zu Freising deutlich weniger Urkunden erhalten. Eine ähnlich hohe Menge von Urkunden hat sich außerhalb des bayerischen Raumes lediglich aus dem Kloster St. Gallen erhalten. Das St. Galler Urkundencorpus erweist sich dabei nicht nur deshalb als besonders, weil dieses mit immerhin 805 überlieferten Stücken aus der Zeit vor Beginn des 10. Jahrhunderts einen der größten frühmittelalterlichen Urkundenfonds überhaupt bildet, sondern auch, weil sich in diesem Corpus Urkunden zugunsten unterschiedlicher Empfänger erhalten haben. Dies betrifft abgesehen von den Urkunden, die ursprünglich an andere kirchliche Empfänger gerichtet waren und möglicherweise nur deshalb in St. Gallen überliefert worden sind, weil diese Urkunden später an St. Gallen gefallenen Besitz betroffen haben könnten, eine Gruppe von Urkunden, die gleich in mehrfacher Hinsicht in einer solchen Weise von den übrigen St. Galler Urkunden abweicht, dass diese einen eigenen Bestand zu bilden scheinen. Hierbei handelt es sich um die Gruppe der rätischen Urkunden. Denn nur sieben der insgesamt 53 sich in paläographischer Hinsicht deutlich von den übrigen Urkunden des Klosters unterscheidenden Stücken dieser Gruppe begünstigen das Kloster St. Gallen⁹⁰; bei sämtlichen übrigen Urkunden handelt es sich um Rechtsdokumente von Laien⁹¹. Hierbei betrifft die Hälfte dieser Stücke einen einzigen Empfänger, nämlich einen Mann namens Folcwin⁹². Die Frage,

89 SCHWARZMEIER: Schriftlichkeit und Überlieferung, S. 45.

90 Vgl. UB SG 72, 162, 180, 353, 391, 501, 705.

91 Vgl. UB SG 8, 165, 173–174, 296, 401, 415, 458, 683, 791.

92 Vgl. UB SG 224, 235, 243, 247–248, 250, 253–256, 258–262, 264–267, 270, 289–290, 293 sowie UB St Gallen II Anhänge 4, 5 und 6.

bei wem es sich um diesen Folcwin gehandelt haben könnte⁹³, lässt sich ebenso wenig beantworten wie auch die genauen Gründe für die Überlieferung dieser Urkunden im Kloster St. Gallen im Dunkeln bleiben⁹⁴. In jedem Fall bedeutet die Überlieferung der rätischen Urkunden unter den St. Galler Beständen die seltene Möglichkeit, Einblicke in Zeugnisse eines außerhalb des Klosters St. Gallen verorteten Urkundenwesens zu generieren, für das sich aufgrund der spärlichen Urkundenüberlieferung im alemannisch-schweizerischen Raum ansonsten kaum Spuren erhalten haben; aus zahlreichen bedeutenden Klöstern der Zeit, wie etwa dem Kloster Reichenau, hat sich nämlich keine Privaturkundenüberlieferung vor Beginn des 10. Jahrhunderts erhalten⁹⁵. Abgesehen von der Überlieferung St. Gallens sind aus dem Gebiet der heutigen Schweiz ansonsten lediglich einige wenigen Urkunden aus den Klöstern Rheinau und Luzern, dem Züricher Chorherrenstift und der Fraumünsterabtei, sowie aus den Kirchen St. Carpohorus in Trimmis und St. Hilarius in Chur erhalten geblieben. Außerhalb des alemannischen und des bayerischen Raums sind darüber hinaus auch noch aus den hier nicht weiter zu berücksichtigenden westlicheren und nördlicheren Gebieten des Ostfränkischen Reichs Privaturkunden auf uns gekommen. Neben den vergleichsweise umfangreichen Beständen der Klöster Lorsch und Fulda⁹⁶ sowie des im Vergleich hierzu kleineren Urkundenfonds des Klosters Werden⁹⁷ haben vereinzelt auch noch ein paar Stücke aus kirchlichen Institutionen im Gebiet des Mittel- und Niederrheins⁹⁸ überdau-

-
- 93 Hierzu, vgl. *Codex diplomaticus ad historiam Reticam I*, Nr. 193; vgl. JUVALT: *Forschungen*; vgl. PLANTA: *Das alte Rätien*, S. 367; vgl. ZELLWEGER: *Einkünften-Rodel*; vgl. CARO: *Urbar*; vgl. CLAVADETSCHER: *Zum churrätischen Reichsgutsurbar*, S. 190 ff.; vgl. KLEINDINST: *Das churrätische Reichsgutsurbar*; vgl. KLEINDINST: *Folcwin Archiv*, S. 102; vgl. GRAINGE: *Assarting and the dynamics*, S. 4; vgl. KRUG: *Untersuchungen*; vgl. SIDLER: *Münster-Tuberis*, S. 251; vgl. TIEFENTHALER: *Besitzverhältnisse*, S. 19 f.; vgl. ERHART: *Rotulus des Valerius*, S. 44; vgl. ERHART/KLEINDINST: *Urkundenlandschaft Rätien*, S. 85; vgl. KAISER: *Churrätien*, S. 201; vgl. KLEINDINST: *Folcwin Archiv*, S. 103 f.; vgl. NIEDERSTÄTTER: *St. Galler Besitz*, S. 4.
- 94 Hierzu, vgl. BILGERI: *Geschichte Vorarlbergs 1*, S. 67 f.; vgl. BULLIMORE: *Folcwin of Rankweil*, S. 48; vgl. ERHART: *Rotulus des Valerius*, S. 44; vgl. GRÜNINGER: *Grundherrschaft*, S. 118; vgl. HELBOK: *Rätoromanische Urkunde*, S. 5; vgl. MCKITTERICK: *Carolingians*, S. 109.
- 95 Zu möglichen Gründen hierfür, vgl. CARO: *Studien*, S. 210; vgl. MONE: *Reichenauer Formeln*, S. 386; vgl. SCHWARZMEIER: *Reichenauer Schuldregister*, S. 19.
- 96 Zur den Lorsch und Fuldaer Urkunden, vgl. BODARWÉ: *Frühmittelalterliche Urkunden als frauengeschichtliche Quelle*, S. 88; vgl. BÜNZ: *Klösterliche Grundherrschaft*, S. 189; vgl. FELTEN: *Kloster Lorsch*, S. 13 f.; vgl. FREUDENBERG: *Trado atque dono*; vgl. HEINEMEYER: *Zum frühmittelalterlichen Urkundenwesen des Klosters Fulda*; vgl. HUSSONG: *Geschichte des Klosters Fulda*, S. 151; vgl. INNES: *State and Society*, S. 14 ff.; vgl. JOHANEK: *Würzburger Urkundenwesen*, S. 33; vgl. SCHEFERS: *Lorsch und die Karolinger*, S. 51; vgl. MAJEWSKI: *Urkundenwesen der Reichsäbte von Fulda*; vgl. STAAB: *Aspekte der Grundherrschaftsentwicklung*, S. 287 ff.; vgl. die Vorbemerkungen von Edmund E. STENGEL im UB Fulda; vgl. STENGEL: *Urkundenfälschungen*.
- 97 Zur Diplomatik der Werdener Urkunden, vgl. BLOK: *Diplomatisch onderzoek*; vgl. BODARWÉ: *Werden und Essen*, S. 556 ff.
- 98 Hierzu zählen etwa die kleinen Bestände von St. Cassius und Florentius in Bonn, St. Cosmas und Damian in Essen, St. Hippolyt in Gerresheim, St. Florin und St. Castor in Koblenz sowie die des Kölner Doms und von Sta. Cecilia, St. Gereon, St. Kunibert, St. Pantaleon, St. Severin und Sta. Ursula in Köln; einzelne Hinweise zur Diplomatik dieser im Rheinischen UB über-

ert. Aus geographischer Perspektive zeichnen sich somit gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen im Hinblick auf die Zahl der Klöster und Bistümer, die über eine Überlieferung frühmittelalterlicher Privaturkunden verfügen, ab. Während sich aus dem bayerischen Raum somit Urkunden gleich mehrerer verschiedener Empfängerinstitutionen, die miteinander verglichen werden können, erhalten haben, ist eine ähnlich günstige Überlieferungssituation nicht in allen Regionen anzutreffen. Daher kann die für den bayerischen Raum überprüfbare Frage, ob die einzelnen verschiedenen Urkundenfonds in irgendeiner Form Gemeinsamkeiten aufweisen, die als charakteristisch für die geographische Region oder die politische Landschaft angesehen werden können, für den alemannischen Raum kaum gestellt werden, da sich die Überlieferung dieser Region fast ausschließlich auf die St. Galler Urkunden beschränkt. Besteht somit bereits im Hinblick auf die Zahl der verschiedenen Klöster und Bistümer der unterschiedlichen geographischen Regionen des Ostfränkischen Reichs, aus denen sich eine frühmittelalterliche Privaturkundenüberlieferung erhalten hat, ein gewisses Ungleichgewicht, so lassen sich weitere Disparitäten darüber hinaus auch hinsichtlich der Mengen der aus diesen Beständen überlieferten Urkunden beobachten:

Corpus	Anzahl der Urkunden
Freising	1383
Mondsee	137
Passau	102
Regensburg/St. Emmeram	269
Rheinau	23
Salzburg	229
Schäftlarn	37
St. Gallen	779
Zürich	30

Denn auch im Hinblick auf die Quantität der überlieferten Urkunden sind die einzelnen Corpora durch ein hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet. Nur aus zweien der betrachteten Urkundenfonds, nämlich aus dem Hochstift Freising und dem Kloster St. Gallen, hat sich eine umfangreiche Überlieferung erhalten, weshalb fast 75 % der betrachteten urkundlichen Aufzeichnungen des Untersuchungsgebiets aus diesen beiden Corpora stammen; fast sämtliche übrigen betrachteten Urkunden entfallen im Wesentlichen auf die Bestände aus den Bistümern Regensburg, Salzburg und Passau sowie aus dem Kloster Mondsee. Im Vergleich zu diesen Urkundenfonds erweist sich dagegen die Ur-

lieferten Urkunden finden sich bei OPPERMAN: Rheinische Urkundenstudien; vgl. STAAB: Circulation des biens, S. 914; vgl. WEISENHAUPT: Kanonissenstift Gerresheim; vgl. WISPLINGHOFF: Kanzlei der Erzbischöfe von Köln.

kundenüberlieferung aus Schäftlarn, Rheinau, Zürich, Luzern und Müstair als ausgesprochen spärlich; die aus diesen Corpora überlieferten Stücke machen nicht einmal 1 % aller Urkunden des Untersuchungsgebiets aus.

Bereits anhand dieser Anteile lassen sich gewisse Rückschlüsse ebenso auf die Repräsentativität der erhaltenen Urkunden für die einstmals vorhandene Überlieferung der jeweiligen Corpora ziehen wie auch auf die Vergleichbarkeit der verschiedenen Urkundenfonds miteinander; doch ein noch genaueres Bild lässt sich durch die Betrachtung einer chronologischen Häufigkeitsverteilung der einzelnen Urkunden gewinnen:

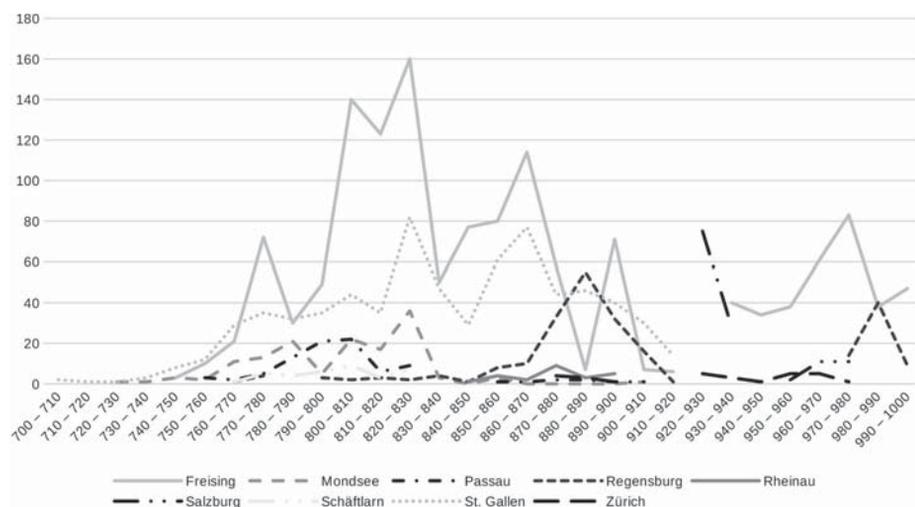


Abbildung 1: Chronologische Häufigkeitsverteilung der Urkunden im alemannischen und bayerischen Raum

Zunächst erscheint es angesichts der geringen Quantität überlieferter Urkunden vieler Corpora als eine vergleichsweise günstige Voraussetzung, dass sich ihre Überlieferung oftmals auf einzelne ganz bestimmte und verhältnismäßig kurze Zeiträume konzentriert. Eine solche Form einer starken Urkundenkonzentration für einen bestimmten Zeitraum liegt etwa in der Passauer und in der Mondseer Urkundenüberlieferung vor. Während etwa 59 % der Passauer Urkunden allein aus dem Zeitraum von 780 bis 810 stammen, fallen ganze 90 % der Mondseer Urkunden in die Zeit von 760 bis 810. Damit stehen für diese eigentlich durch eine geringe Anzahl überlieferter Urkunden gekennzeichneten Corpora für bestimmte Zeitabschnitte solche Mengen von Urkunden zur Verfügung, dass anders als bei einer in chronologischer Hinsicht versprengteren Überlieferung in diesen Fällen nähere Einblicke in das Urkundenwesen dieser Zeiten potenziell möglich sind. Mit der Konzentration der Überlieferung einiger Corpora auf ganz bestimmte Zeitfenster geht jedoch auch einher, dass mit Ausnahme der beiden großen Urkundenfonds aus Freising und St. Gallen die Überlieferung keiner der anderen Corpora die gesamte Periode vom 8. bis zum 10. Jahrhundert abdeckt. Dies bedeutet nicht nur, dass es nicht für jeden Urkun-

denfonds grundsätzlich möglich ist, einen näheren Einblick über die Ausgestaltung formelhaften Schreibens für jeden Zeitpunkt im Untersuchungszeitraum zu gewinnen, sondern auch, dass sich Urkundenüberlieferungen mancher Corpora auf gänzlich unterschiedliche Zeiträume erstrecken, weshalb der Vergleichbarkeit des Materials notwendig gewisse Grenzen gesetzt sind. So lassen sich etwa die im Wesentlichen auf die Zeit von der Mitte des 9. bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts erstreckenden Urkunden des Bistums Regensburg sowie die in die Zeit vom Ende des 10. Jahrhunderts fallende Urkundenüberlieferung des Kloster St. Emmeram nur begrenzt mit den Überlieferungen der in die Zeit vom zweiten Drittel des 8. Jahrhunderts bis zum Beginn des 9. Jahrhunderts fallenden Urkunden des Hochstifts Passau oder der des Klosters Mondsee vergleichen. Diese Herausforderung erfordert zwar eine erhöhte Sensibilität im Umgang mit vergleichenden Betrachtungen von unterschiedliche Zeitfenster abdeckenden Urkundencorpora, dies muss jedoch nicht zwingend zu einer gänzlichen Infragestellung dieses Vorgehens führen, da potenziell stets mit dem Auftreten von gemeinsamen Erscheinungen zu rechnen ist, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg beobachten lassen.

Angesichts der zahlreichen die Unterschiede hinsichtlich der Quantität der urkundlichen Überlieferung sowie der unterschiedlichen chronologischen Häufigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Corpora lassen sich auch nach Berücksichtigung aller möglichen Verluste dennoch auffällige Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Fonds feststellen. Für die Urkunden Passaus, Mondsees, Freising und St. Gallens kann man nämlich für die Zeiträume von 780 bis 840 und für Freising, St. Gallen und Regensburg für die Zeiträume von 880 bis 920 besonders hohe Zahlen überlieferter Stücke erkennen; mit Ausnahme der Züricher und Salzburger Urkunden des 10. Jahrhunderts verfügen fast sämtliche Corpora für die Zeit von 910 bis etwa 940 über eine bedeutende Überlieferungslücke. Hier stellt sich die Frage, ob es sich bei den verschiedenen beobachteten Gemeinsamkeiten um durch die verzerrte Überlieferungssituation bedingte zufällige Koinzidenzen ohne tiefere Bedeutung handelt oder ob alternativ auch historische oder handschriftliche Erklärungen für diese Gemeinsamkeiten in Erwägung gezogen werden können.

2.2. Zur inhaltlichen Aussagekraft der quantitativen und zeitlichen Verteilung der Urkunden und ihren Grenzen

Die Beobachtung signifikanter, in scheinbaren Höhepunkten kulminierender Anstiege der Urkundenüberlieferung, die häufig damit einhergehenden konzentrierten Überlieferungsdichten in ganz bestimmten Zeiträumen sowie die ihnen oft folgenden, gleichsam wie Zäsuren wirkenden sinkenden Zahlen der überlieferten Urkunden werden nicht selten damit erklärt, dass sich in ihnen vermeintliche Höhepunkte der Urkundenproduktion und damit scheinbar einhergehende ökonomische „Blüten“ der jeweiligen Empfängerinstitutionen widerspiegeln, während analog dazu sinkende Zahlen der auf uns gekommenen Überlieferung häufig auf einen „Niedergang“ oder „Verfall“ des

Urkundenwesens oder gar des Gesamtzustandes der jeweiligen Empfängerinstitution zurückgeführt werden⁹⁹. Korrespondierend zu dieser Einschätzung werden besonders urkundenreiche oder besonderes urkundenarme Abbatiate oder Episkopate einzelner Empfängerinstitutionen häufig unmittelbar auf die Handlungsweisen der jeweiligen Äbte und Bischöfe zurückgeführt.

Im Falle des Klosters St. Gallen wird etwa die Tatsache, dass sich aus den Zeiträumen der Abbatiate der Äbte Johannes (759–782) oder Gozbert (816–837) im Vergleich zu anderen Abbatiaten vergleichsweise viele Stücke erhalten haben, nicht nur als Indiz eines wachsenden Grundbesitzes des Klosters in diesen Zeiten¹⁰⁰, sondern auch einer gezielten Besitz- und Erwerbspolitik dieser Äbte¹⁰¹ interpretiert; diese Beurteilung der Urkundenüberlieferung der Zeit des Abtes Gozbert dürfte dabei auch in einem Zusammenhang mit den ihm attribuierten Reformen der Verwaltung der St. Galler Grundherrschaft sowie des Urkundenwesens¹⁰² stehen. Ähnliche Zuschreibungen von Auswirkungen der Tätigkeiten der Äbte auf die Zahl der überlieferten Urkunden erfuhren der im Necrolog des Klosters St. Gallen als „*abbas optimus*“ memorierte Abt Grimald (841–872)¹⁰³ sowie Abt Hartmut (872–883)¹⁰⁴. In manchen Fällen wird die Zahl der überlieferten Urkunden aber auch direkt mit historiographischen Nachrichten über das Wirken der einzelnen Äbte in Verbindung gebracht. So berichtet Ekkehard IV. im Zusammenhang mit der ab 919 wachsenden Einflussnahme der alemannischen Herzöge auf die klösterlichen Besitzungen von Aneignungen des Klosterbesitzes durch diese¹⁰⁵; über Abt Hermann (922–925), aus dessen Abbatiat sich nur eine einzige Urkunde erhalten hat, schreibt Ekkehard, dieser habe sich kaum um die Güter des Klosters und deren Verwaltung gekümmert¹⁰⁶. Aus der Zeit des Abbatiate des Abtes Engilbert (925–933), für die sich eine Überlieferungslücke in der sangallensischen Urkundenüberlieferung feststellen lässt, erfahren wir, dass zahlreiche Handschriften aufgrund der einsetzenden Bedrohung des Klosters durch die Ungarn vorsorglich zum Kloster

99 So beispielsweise für Passau bei FREUND: Bayerns Bischöfe, S. 156; für Niederaltaich bei KAUFMANN: Niederaltaich, S. 1440; für Weißenburg bei SCHÄFER: Abtei Weißenburg, S. 51 f.; für Mondsee bei PFAFF: Scriptorium und Bibliothek, S. 16 und WINTERMAYR: Benediktiner-Abtei Mondsee, S. 196. Einzig METZ: Weißenburger Prekarien, S. 168 warnt vor dem „Schönheitsfehler“ der „zufällig erhaltenen Urkundenüberlieferung“ als Basis solcher Schlussfolgerungen.

100 Vgl. DUFT/GÖSSI/VOGLER: St. Gallen, S. 1190 f.

101 Vgl. DUFT/GÖSSI/VOGLER: Abtei St. Gallen, S. 98 und S. 102; vgl. DUFT: Geschichte des Klosters St. Gallen, S. 17; vgl. DUFT/GÖSSI/VOGLER: St. Gallen, S. 1192; vgl. SPRANDEL: Kloster St. Gallen, S. 36.

102 Hierzu, vgl. DUFT: Geschichte des Klosters St. Gallen, S. 17; vgl. DUFT/GÖSSI/VOGLER: Abtei St. Gallen, S. 102; vgl. DUFT/GÖSSI/VOGLER: St. Gallen, S. 1192; vgl. HEIDECKER: L'influence de la production documentaire, S. 37; vgl. STAERKLE: Rückvermerke, S. 40 f.; vgl. ZELLER: Date et date vobis, S. 23.

103 Vgl. MGH Nscr. 1, S. 475.

104 Vgl. DUFT/GÖSSI/VOGLER: St. Gallen, S. 1193 f.

105 Vgl. Ekkehard IV.: Casus sancti Galli, c. 50; vgl. Vita sanctae Wiboradae c. 25; vgl. Miracula sanctae Verenaee, S. 457. Hierzu, vgl. ZELLER: Krise und Schriftlichkeit, S. 295 f.; vgl. ähnlich DUFT: Geschichte des Klosters St. Gallen, S. 24.

106 Vgl. Ekkehard IV.: Casus Sancti Galli, c. 47 und c. 48. Hierzu, vgl. ZELLER: Krise und Schriftlichkeit, S. 296 f.

Reichenau in Sicherheit gebracht worden sein sollen¹⁰⁷; im Rahmen eines im Jahre 937 absichtlich durch einen Schüler verursachten Brandes im Kloster sollen zahlreiche Handschriften entweder zerstört oder gestohlen worden sein¹⁰⁸.

Ähnlich wie im Falle des Klosters St. Gallen werden in der Forschung auch im Falle der Urkundenüberlieferung des Hochstifts Freising die Zahlen der bis heute auf uns gekommenen überlieferten Urkunden mit den Zahlen der tatsächlich empfangenen Urkunden gleichgesetzt und auf dieser Basis Rückschlüsse über vermeintliche Konjunkturen der Besitzpolitik der Freisinger Bischöfe gezogen. Die Tatsache, dass sich aus den einander folgenden Episkopatzen der Bischöfe Arbeo (764–784), Atto (784–810/811) und Hitto (810/812–835) im Vergleich zur Zeit früherer Episkopate deutlich mehr Urkunden erhalten haben, wurde etwa als Anzeichen eines kontinuierlichen „Anschwellen[s] des Bestandes“ interpretiert¹⁰⁹; die Vielzahl der aus dem Episkopat des Bischofs Waldo (875–906) überlieferten Urkunden wurde in ähnlicher Weise ebenfalls als äußerer Ausdruck einer tatsächlich wachsenden Anzahl von Urkunden in dieser Zeit gedeutet¹¹⁰. Die in der Zeit des Episkopats des Bischofs Dracholf (907–926) im Vergleich zu Bischof Waldo deutlich geringere Zahl überlieferter Urkunden wurde mit dem Hinweis des Freisinger Chronisten Conradus Sacrista in Verbindung gebracht, wonach Dracholf auf Eingebung des Teufels hin auf Besitz und Vermögen des Domstifts zugegriffen habe¹¹¹.

Grundsätzlich ist es nicht auszuschließen, dass Aktivitäten einzelner Äbte oder Bischöfe oder aber auch bestimmte historische und politische Ereignisse einen Niederschlag auf die erhaltene Urkundenüberlieferung gehabt haben könnten und sich in den Häufigkeiten und chronologischen Verteilungen der überlieferten Urkunden der einzelnen Fonds zumindest mittelbar bestimmte Entwicklungen abzeichnen können. Doch ist bei einer auf Grundlage einer scheinbaren Koinzidenz allzu schnell durchgeführten Gleichsetzung der Häufigkeiten und chronologischen Streuungen der überlieferten Urkunden mit vermeintlichen Entwicklungstendenzen im tatsächlichen Urkundenwesen der jeweiligen Empfängerinstitutionen Vorsicht geboten. Denn schließlich muss die Zahl der überlieferten Urkunden nicht zwingend etwas über die Zahl der einstmals vorhandenen Urkunden aussagen. Die Ursachen dafür, dass sich für manche Corpora und für manche Zeiträume nur eine geringe Zahl von Urkunden erhalten hat, müssen nicht unbedingt darauf zurückzuführen sein, dass in den jeweiligen Institutionen in den betreffenden Zeiträumen auch tatsächlich weniger Urkunden geschrieben wurden. Neben der häufig inhaltlich bedingten geringeren Überlieferungschance bestimmter Urkunden, die zum Teil auf bewusst vorgenommene Selektionsprozesse bei der Archivierung der Urkundenbestände oder ihrer handschriftlichen Fixierung zurückzuführen ist, haben auch

107 Vgl. Ekkehard IV.: *Casus sancti Galli*, c. 51; hierzu, vgl. DUFT: *Geschichte des Klosters St. Gallen*, S. 24 sowie ZELLER: *Krise und Schriftlichkeit*, S. 297.

108 Vgl. Ekkehard IV.: *Casus sancti Galli*, c. 67 und c. 68.

109 DIEPOLDER: *Freising*, S. 424.

110 Vgl. TF, S. XXVII.

111 Vgl. Conradus Sacrista: *Gesta episcoporum Frisingensium*, S. 320; vgl. MASS: *Bistum Freising*, S. 103 f.

mehr oder weniger zufällig auftretende Verluste den Effekt, dass eine Vielzahl der einstmals vorhandenen frühmittelalterlichen Urkunden des Ostfränkischen Reichs gar nicht erst überliefert worden ist. Dies bedeutet auch, dass umgekehrt Zeiträume, aus denen sich im Vergleich zu anderen besonders viele Urkunden erhalten haben, oftmals nur deshalb als besonders reich erscheinen, weil sich die erhaltene handschriftliche Überlieferung eines Corpus aus verschiedenen Gründen allein auf diese Zeitabschnitte beschränkt; für diejenigen Urkundenfonds, die ausschließlich in kopialer Form überliefert worden sind, lässt sich denn auch feststellen, dass ausgerechnet diejenigen Abbatiate und Episkopate zu den urkundenreichsten eines Corpus zählen, unter deren Äbten oder Bischöfen auch die betreffenden Traditionsbücher angelegt worden sind. Eine akkurate „Momentaufnahme“¹¹² der sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung der einzelnen Klöster und Bistümer und ihrer Grundherrschaft¹¹³ oder ihrer Urkundenpraxis wird durch die Mengen und zeitlichen Verteilungen der erhaltenen Urkunden also ebenso wenig bereitgestellt wie ein ungetrübtes Abbild vermeintlicher Entwicklungstendenzen. Die durch die Faktoren von Überlieferungschance und Überlieferungszufall¹¹⁴ geprägte Zahl und Verteilung der erhaltenen Urkunden repräsentiert somit notwendig ein verzerrtes Bild der nur unvollständig auf uns gekommenen Überlieferung der einzelnen Corpora. Diese nur als Stichprobe erhaltene Überlieferung hat zur Konsequenz, dass auf ihrer Basis erzielte inhaltliche Rückschlüsse stets nur unter Vorbehalt erfolgen können. Für die Analyse und den corpusübergreifenden Vergleich formelhaften Schreibens in den verschiedenen Urkundencorpora bedeutet dies, dass sich sämtliche getätigten Beobachtungen und Erkenntnisse allein auf die erhaltene und möglicherweise verzerrte Überlieferung beziehen können und sich somit kaum verallgemeinernde Aussagen über das gesamte Urkundenwesen eines Corpus treffen lassen können.

112 VOGLER: Früher Besitz, S. 91.

113 Auf die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und die Grundherrschaft der hier behandelten Bistümer und Klöster, zu der es bereits eine umfangreiche Forschung gibt, kann hier nur am Rande eingegangen werden; hierzu, vgl. BIKEL: Wirtschaftsverhältnisse; vgl. BÜHRER-THIERRY: *Formes de donations*; vgl. CARO: Studien; vgl. FREUDENBERG: *Trado atque dono*; vgl. GOETZ: Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung; vgl. GOETZ: Die „private“ Grundherrschaft; vgl. GRÜNINGER: Grundherrschaft; vgl. HUMMER: *Politics and power*; vgl. INNES: *State and society*; vgl. JORDAN: Laien und Kleriker; vgl. DIES.: *Wer war der Tradent?*; vgl. KOHL: Lokale Gesellschaften; vgl. MAY: Untersuchungen; vgl. NIEDERSTÄTTER: *St. Galler Klosterbesitz*; vgl. RÄDLINGER-PRÖMPER: *Sankt Emmeram in Regensburg*; vgl. STÖRMER: *Besitz- und Herrschaftsgefüge*; vgl. STÖRMER: *Fragen zum bayerisch-ostfränkischen Kirchenbesitz*; vgl. STÖRMER: *Frühmittelalterliche Grundherrschaft*; vgl. STÖRMER: *Funktionen kirchlichen Fernbesitzes*; vgl. THOMA: *Räumliche Mobilität*.

114 Vgl. Esch: Überlieferungschance und Überlieferungszufall.